

Bundesgesetzblatt ¹⁹²⁵

Teil I

Z 5702 A

1992

Ausgegeben zu Bonn am 27. November 1992

Nr. 54

Tag	Inhalt	Seite
20. 11. 92	Gesetz zur Verkürzung der Juristenausbildung neu: 301-1/3, 301-1	1926
11. 11. 92	Verordnung zur Beauftragung eines Flugsicherungsunternehmens (FS-AuftragsV) neu: 96-1-27	1928
12. 11. 92	Verordnung über den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte im Jahre 1993 (GAL-Beitragsverordnung 1993) neu: 8251-1-14	1929
16. 11. 92	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erteilung von Auskünften zum Stand der Technik 420-6	1930
19. 11. 92	Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften und der Eichordnung 9232-1, 9232-1-37, 9290-8, 7141-6-12	1931
23. 11. 92	Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 2a Gemeindefinanzreformgesetz im Jahre 1993 neu: 605-1-10-3	1943
23. 11. 92	Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen neu: 7102-46; 7102-36	1944
23. 11. 92	Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Verordnung über Luftfahrtpersonal 96-1-8, 96-1-18	1965
10. 11. 92	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes zu dem Vertrag vom 19. November 1990 über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag) 188-42	1968
12. 11. 92	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes 402-27	1968

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1969
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 41	1969
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1970

Gesetz zur Verkürzung der Juristenausbildung

Vom 20. November 1992

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1030), wird wie folgt geändert:

1. § 5a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gegenstand des Studiums sind Pflicht- und Wahlfächer. Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. Die Wahlfächer dienen der Ergänzung des Studiums und der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer.“
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
2. § 5b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „zweieinhalb“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nr. 5 werden die Worte „folgenden Wahlstationen“ durch die Worte „einer Wahlstation; diese kann bei folgenden Ausbildungsstellen stattfinden“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 Nr. 5 Buchstabe a werden die Worte „in den Nummern 1 bis 4 genannten Stationen“ durch das Wort „Pflichtstationen“ ersetzt.
 - dd) In Satz 2 Nr. 5 Buchstabe g und h wird jeweils das Wort „Station“ durch das Wort „Ausbildungsstelle“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Landesrecht kann bestimmen, daß

 1. die Ausbildung bei den Pflichtstationen in angemessenem Umfang bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder einem ausländischen Rechtsanwalt,
 2. die Ausbildung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 zum Teil bei einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit, die Ausbildung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 zum Teil bei einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz- oder der Sozialgerichtsbarkeit stattfinden kann.“
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „mit bis zu vier Monaten“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Ausbildung bei der Wahlstation dauert mindestens vier und höchstens sechs Monate.“
3. § 5d wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Stoff der ersten Prüfung ist so zu bemessen, daß das Studium nach dem vierten Studienjahr abgeschlossen werden kann. Das Landesrecht kann bestimmen, daß schriftliche Prüfungsleistungen während des Studiums erbracht werden, jedoch nicht vor Ablauf von zweieinhalb Studienjahren. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf das gesamte Studium.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die schriftlichen Leistungen in der zweiten Prüfung beziehen sich auf die Ausbildung bei den Pflichtstationen; die mündlichen Leistungen beziehen sich auf die gesamte Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung des Schwerpunktbereichs. Die schriftlichen Leistungen sind gegen oder nach Ende der Ausbildung bei der letzten Pflichtstation zu erbringen. Sieht das Landesrecht neben Aufsichtsarbeiten auch eine häusliche Arbeit vor, kann bestimmt werden, daß diese Leistung nach Beendigung der Wahlstation erbracht werden muß.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 mit der Maßgabe, daß Satz 4 gestrichen wird.
 - d) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die erste Prüfung kann einmal wiederholt werden. Eine erfolglose erste Prüfung gilt als nicht unternommen, wenn der Bewerber sich frühzeitig zur Prüfung gemeldet und die vorgesehenen Prüfungsleistungen vollständig erbracht hat. Das Nähere, insbesondere den Ablauf der Meldefrist, die Anrechnung von Zeiten des Auslandsstudiums, der

Erkrankung und der Beurlaubung auf die Studierendauer sowie die Folgen einer Prüfungsunterbrechung, regelt das Landesrecht. Das Landesrecht kann eine Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung vorsehen.“

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

Artikel 2

Bis zum Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes können Studenten ein Studium nach § 5a des Deutschen Richtergesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung und Referendare einen Vorbereitungsdienst nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes in der bisher geltenden Fassung aufnehmen.

Abweichend von Satz 1 kann das Landesrecht bestimmen, daß die dem Artikel 1 dieses Gesetzes entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften für Studenten oder Referendare gelten, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Ausbildung aufnehmen. Wer eine Ausbildung nach § 5a oder § 5b des Deutschen Richtergesetzes in der bisher geltenden Fassung aufgenommen hat, kann sie bis zu einem durch das Landesrecht zu bestimmenden Zeitpunkt nach dem bisherigen Recht beenden. § 6 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes gilt entsprechend.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. November 1992

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

**Verordnung
zur Beauftragung eines Flugsicherungsunternehmens
(FS-AuftragsV)**

Vom 11. November 1992

Auf Grund des § 31 b Abs. 1 und des § 31 d Abs. 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes, die durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370) eingefügt worden sind, verordnet der Bundesminister für Verkehr:

§ 1

Die im Handelsregister, Abteilung B, des Amtsgerichts Offenbach unter der Nummer 8533 eingetragene Deutsche Flugsicherung Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird mit der Wahrnehmung der in § 27 c Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes genannten Aufgaben beauftragt.

§ 2

Die Bestellung der Geschäftsführer der Gesellschaft erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Bonn, den 11. November 1992

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

**Verordnung
über den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte im Jahre 1993
(GAL-Beitragsverordnung 1993)**

Vom 12. November 1992

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), der zuletzt durch Artikel 17 Nr. 11 Buchstabe a des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Beitrag in der Altershilfe für Landwirte beträgt für das Kalenderjahr 1993 monatlich 281 Deutsche Mark.

§ 2

Diese Verordnung gilt nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. November 1992

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Erteilung von Auskünften zum Stand der Technik**

Vom 16. November 1992

Auf Grund des § 29 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1) in Verbindung mit der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 23 Abs. 3 des Patentgesetzes vom 25. Januar 1979 (BGBl. I S. 114) verordnet der Präsident des Deutschen Patentamts:

Artikel 1

Die Verordnung über die Erteilung von Auskünften zum Stand der Technik vom 25. Februar 1982 (BGBl. I S. 313) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 3 und 4 werden aufgehoben.
2. Der bisherige § 5 wird § 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

München, den 16. November 1992

Der Präsident des Deutschen Patentamts
Dr. Häußer

Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften und der Eichordnung*)

Vom 19. November 1992

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), und des § 6a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet der Bundesminister für Verkehr,
- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d, Nr. 5a und Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d geändert durch das Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 1 Nr. 5a eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und Absatz 2a eingefügt durch Artikel 22 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnen der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a und d, Nr. 5a und Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 3 geändert gemäß Artikel 22 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnen der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden,
- des § 38 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) verordnen der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach Anhörung der beteiligten Kreise und
- des § 2 Abs. 2, 3 und 5 und des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 Buchstabe a und Abs. 3 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der betroffenen Kreise:

Artikel 1

Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988

*) Artikel 1 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage VIII a dient der Umsetzung der Richtlinie 92/55/EWG des Rates vom 22. Juni 1992 zur Änderung der Richtlinie 77/143/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (Auspuffgase) (ABl. EG Nr. L 225 S. 68).

(BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. April 1992 (BGBl. I S. 965), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Hinweis auf § 47a wird wie folgt gefaßt:
„§ 47a Untersuchung des Abgasverhaltens von im Verkehr befindlichen Kraftfahrzeugen (Abgasuntersuchung)“.
 - b) Nach dem Hinweis auf Anlage VIII wird folgender Hinweis eingefügt:
„Anlage VIII a Untersuchung des Abgasverhaltens von im Verkehr befindlichen Kraftfahrzeugen mit Fremdzündungsmotor oder Kompressionszündungsmotor (Dieselmotor)“.
 - c) In den Hinweisen auf § 47b und auf Anlage IXa, wird jeweils das Wort „Abgassonderuntersuchungen“ durch das Wort „Abgasuntersuchungen“ ersetzt.

2. § 47a wird wie folgt gefaßt:

„§ 47a

Untersuchung des Abgasverhaltens
von im Verkehr befindlichen Kraftfahrzeugen
(Abgasuntersuchung)

(1) Die Halter von Kraftfahrzeugen, die mit Fremdzündungsmotor oder mit Kompressionszündungsmotor angetrieben werden, haben zur Verringerung der Schadstoffemissionen das Abgasverhalten ihres Kraftfahrzeuges auf ihre Kosten nach Maßgabe der Anlage VIII a in regelmäßigen Zeitabständen untersuchen zu lassen. Ausgenommen sind

1. Kraftfahrzeuge mit
 - a) Fremdzündungsmotor, die weniger als vier Räder, ein zulässiges Gesamtgewicht von weniger als 400 kg oder eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von weniger als 50 km/h haben oder die vor dem 1. Juli 1969 erstmals in den Verkehr gekommen sind;
 - b) Kompressionszündungsmotor, die weniger als vier Räder oder eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h haben oder die vor dem 1. Januar 1977 erstmals in den Verkehr gekommen sind;
 - c) rotem Kennzeichen (§ 28);
2. land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen;
3. selbstfahrende Arbeitsmaschinen.

Die Prüfung nach Anlage XI im Rahmen der Hauptuntersuchung nach § 29 entfällt für Kraftfahrzeuge, die der Abgasuntersuchung unterliegen.

(2) Untersuchungen nach Absatz 1 Satz 1 dürfen nur von Werken des Fahrzeugherstellers, einer eigenen Werkstatt des Importeurs im Sinne des § 47b Abs. 3 Nr. 3, hierfür anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten, amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr, von gemäß Nummer 7.3 der Anlage VIII betrauten Kraftfahrzeugsachverständigen einer für die Durchführung von Hauptuntersuchungen nach § 29 amtlich anerkannten Überwachungsorganisation oder von Fahrzeughaltern, die Hauptuntersuchungen oder Zwischenuntersuchungen an ihren Fahrzeugen im eigenen Betrieb nach Nummer 4.1 der Anlage VIII durchführen dürfen, vorgenommen werden.

(3) Als Nachweis über den ermittelten Zustand des Abgasverhaltens hat der für die Untersuchung Verantwortliche eine vom Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden festgelegte Prüfbescheinigung nach einem im Verkehrsblatt bekanntgegebenen Muster auszuhändigen und bei vorschriftsmäßigem Abgasverhalten eine Plakette nach Anlage IXa zuzuteilen, die am vorderen amtlichen Kennzeichen nach Maßgabe der Anlage IXa anzubringen ist. Der für die Untersuchung Verantwortliche hat dafür zu sorgen, daß die Prüfbescheinigung mindestens das amtliche Kennzeichen des untersuchten Kraftfahrzeugs, den Stand des Wegstreckenzählers, den Hersteller des Kraftfahrzeugs einschließlich Schlüsselnummer, Fahrzeugtyp und -ausführung einschließlich Schlüsselnummer, die Fahrzeug-Identifizierungsnummer, die Sollwerte nach Anlage VIIIa und die von ihm abschließend ermittelten Istwerte, ferner das Datum und die Uhrzeit, die Kontrollnummer oder den Namen und die Anschrift der prüfenden Stelle sowie die Unterschrift des für die Untersuchung Verantwortlichen enthält. Eine Durchschrift, ein Abdruck oder eine Speicherung auf Datenträger der Prüfbescheinigung verbleibt bei der untersuchenden Stelle. Sie ist aufzubewahren und innerhalb eines Jahres ab Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer zu vernichten.

(4) Die Prüfbescheinigung ist aufzubewahren. Der Fahrzeugführer hat sie der für die Durchführung der Hauptuntersuchung nach § 29 verantwortlichen Person sowie auf Verlangen zuständigen Personen und der Zulassungsstelle zur Prüfung auszuhändigen. Kann die Prüfbescheinigung nicht ausgehändigt werden, ist eine Abgasuntersuchung durchzuführen.

(5) Bei der Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens ist die Plakette von der Zulassungsstelle anzubringen. Eine Prüfbescheinigung wird nicht ausgestellt. Erfolgt die Anbringung der Plakette vor der ersten vorgeschriebenen Abgasuntersuchung, ist Absatz 4 nicht anzuwenden.

(6) Der Halter hat dafür zu sorgen, daß die Plakette am vorderen Kennzeichen des Fahrzeugs nach Maßgabe der Anlage IXa dauerhaft angebracht und so befestigt ist, daß sie gegen Mißbrauch gesichert ist; sie darf weder verdeckt noch verschmutzt sein. § 29 Abs. 5 und Abs. 6 gilt für Plaketten nach Anlage IXa entsprechend.

(7) Die Untersuchungspflicht ruht während der Zeit, in der Kraftfahrzeuge durch Ablieferung des Fahrzeugscheins oder der amtlichen Bescheinigung über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens und durch Entstempelung des amtlichen Kennzeichens vorübergehend stillgelegt worden sind. War in dieser Zeit eine Untersuchung nach Absatz 1 fällig, so ist sie bei Wiederinbetriebnahme des Kraftfahrzeugs durchführen zu lassen; in diesen Fällen ist die Plakette von der Zulassungsstelle anzubringen. Dies gilt entsprechend für Kraftfahrzeuge, die nach endgültiger Außerbetriebsetzung wieder in den Verkehr kommen.

(8) Die Bundeswehr, der Bundesgrenzschutz, die Deutsche Bundesbahn, die Deutsche Reichsbahn, die Deutsche Bundespost und die Polizeien der Länder können die Untersuchung nach Absatz 1 für ihre Kraftfahrzeuge selbst durchführen sowie die Ausgestaltung der Prüfbescheinigung selbst bestimmen. Für die Fahrzeuge der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes entfällt die Plakette nach Absatz 3."

3. § 47b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Abgassonderuntersuchungen“ durch das Wort „Abgasuntersuchungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Abgassonderuntersuchungen“ durch das Wort „Abgasuntersuchungen“ und die Bezugnahme „Abs. 4“ durch die Bezugnahme „Abs. 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „erforderlichen“ die Wörter „und – soweit in Absatz 3 vorgeschrieben – besonders geschulten“ eingefügt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Anerkennung kann auf bestimmte Fahrzeuggruppen nach Anlage VIIIa Nummer 3 oder Fahrzeuge bestimmter Hersteller beschränkt werden. Sie wird für die Prüfung der Kraftfahrzeuge nach Anlage VIIIa Nummer 3.1.2 oder Nummer 3.2 nur erteilt, wenn der Antragsteller nachweist, daß die von ihm zur Prüfung eingesetzten Fachkräfte eine dem jeweiligen Stand der Technik der zu prüfenden Kraftfahrzeuge entsprechende Schulung erfolgreich durchlaufen haben. Die Schulung kann durchgeführt werden durch

1. Kraftfahrzeughersteller,
2. Kraftfahrzeugmotorenhersteller,
3. Kraftfahrzeugimporteure, die entweder selbst Inhaber einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeugtypen oder die durch Vertrag mit einem ausländischen Fahrzeughersteller alleinvertriebsberechtigt im Geltungsbereich dieser Verordnung sind, sofern sie eine eigene Kundendienstorganisation haben,
4. Hersteller von Gemischauflbereitungssystemen mit eigener Kundendienstorganisation, sofern sie Erstausrüstung liefern,
5. eine von einem der vorgenannten Hersteller oder Importeure ermächtigte und für eine solche Schulung geeignete Stelle,
6. eine vom Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks ermächtigte Stelle oder

7. eine von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannten Stelle.

Für die Schulung wird vom Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden ein Schulungsplan im Verkehrsblatt bekanntgemacht. Die Schulung der Fachkräfte ist spätestens alle 36 Monate erneut durchzuführen und nachzuweisen. Die zur Schulung befugten, ermächtigten oder anerkannten Stellen haben dem Bundesminister für Verkehr mitzuteilen, daß sie Schulungen durchführen wollen. Sie haben ihm die Schulungsstätten zu benennen. Die Stellen und Schulungsstätten werden im Verkehrsblatt bekanntgegeben.“

- e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(4) Die Anerkennung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß die Abgasuntersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt werden; sie ist nicht übertragbar. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 oder 3 weggefallen oder wenn die Abgasuntersuchungen wiederholt nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder wenn sonst gegen die Pflichten aus der Anerkennung oder gegen Nebenbestimmungen grob verstoßen worden ist.“

- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefaßt:

„(5) Die Aufsicht über das Anerkennungsverfahren, über die Durchführung der Abgasuntersuchung sowie über die Schulungen obliegt der obersten Landesbehörde, der von ihr bestimmten oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle. Die Aufsichtsbehörde kann selbst prüfen oder durch von ihr bestimmte sachverständige Personen oder Stellen prüfen lassen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung noch gegeben sind, die Abgasuntersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt und die sich sonst aus der Anerkennung oder den Nebenbestimmungen ergebenden Pflichten erfüllt werden. Die mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Inhabers der Anerkennung während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die vorgeschriebenen Aufzeichnungen einzusehen. Der Inhaber der Anerkennung hat diese Maßnahmen zu dulden, soweit erforderlich die beauftragten Personen dabei zu unterstützen und auf Verlangen die vorgeschriebenen Aufzeichnungen vorzulegen. Er hat die Kosten der Prüfung zu tragen. Die Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend für die Aufsicht über das Anerkennungsverfahren sowie über die Schulungen.“

4. § 69a Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5a wird wie folgt gefaßt:

„5a. entgegen § 47a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Nummer 2 der Anlage VIII a das Abgasverhalten seines Kraftfahrzeuges nicht oder nicht rechtzeitig untersuchen läßt, entgegen § 47a Abs. 2 eine Untersuchung vornimmt, entgegen

§ 47a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 eine Plakette nach Anlage IXa zuteilt, entgegen § 47a Abs. 3 Satz 2 nicht dafür sorgt, daß die Prüfbescheinigung die von ihm ermittelten Istwerte enthält, entgegen § 47a Abs. 4 Satz 2 die Prüfbescheinigung nicht aushändigt, entgegen § 47a Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 nicht für die vorschriftsmäßige Anbringung oder Befestigung der Plakette sorgt, entgegen § 47a Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 das Betriebsverbot oder die Betriebsbeschränkung des Kraftfahrzeuges nicht beachtet oder als Halter gegen eine Vorschrift des § 47a Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 6 über das Anbringen von verwechslungsfähigen Zeichen oder des § 47a Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, über die Untersuchung des Abgasverhaltens bei Wiederinbetriebnahme des Kraftfahrzeuges verstößt,“.

- b) Nach Nummer 5a wird folgende Nummer 5b eingefügt:

„5b. entgegen § 47b Abs. 5 Satz 4 eine Maßnahme nicht duldet, eine mit der Prüfung beauftragte Person nicht unterstützt oder Aufzeichnungen nicht vorlegt,“.

- c) Die bisherigen Nummern 5b und 5c werden die Nummern 5c und 5d.

5. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Übergangsvorschrift zu § 47 Abs. 8 (Abgase von Kleinkraftködern und Fahrrädern mit Hilfsmotor) werden folgende Übergangsvorschriften eingefügt:

„§ 47a Abs. 1 und Anlage VIII a Nummer 3.1.1 (Untersuchungsverfahren für Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor ohne Katalysator oder mit Katalysator, jedoch ohne lambda-regelte Gemischaufbereitung)

Abweichend von § 47a Abs. 1 und Anlage VIII a Nummer 3.1.1 kann auf die Kontrolle der Funktionsfähigkeit des Katalysators bei erhöhtem Leerlauf längstens bis zum 31. Dezember 1993 verzichtet werden.

§ 47a Abs. 1 und Anlage VIII a Nummer 3.2 und Nummer 4 (Untersuchungsverfahren für Kraftfahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor)

Abweichend von § 47a Abs. 1 und Anlage VIII a Nummer 3.2 und Nummer 4 dürfen Kraftfahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor, für die der Fahrzeughersteller die Überprüfung des Abgasverhaltens im Rahmen seiner Wartungsvorgaben durch ein mit Nummer 3.2 vergleichbares Prüfverfahren schon vor dem 9. Februar 1990 eingeführt hat, nach diesem Verfahren und mit den dafür vorgegebenen Meßgeräten längstens bis zum 31. Dezember 1995 weitergeprüft werden.“

- b) Die Übergangsvorschrift zu § 47a Abs. 1 und Anlage IXa (Plakette für die Durchführung von Abgassonderuntersuchungen) wird durch folgende Übergangsvorschriften ersetzt:

„§ 47a Abs. 1 und Anlage IXa (Plakette für die Durchführung von Abgasuntersuchungen)

Bei den vor dem 1. Dezember 1992 im Verkehr befindlichen Kraftfahrzeugen mit Kompressionszündungsmotor ist ab 1. Dezember 1993 die erste Abgasuntersuchung spätestens in dem durch die Prüfplakette nach § 29 angegebenen Jahr und dem auf der Prüfplakette oben angegebenen Monat durchzuführen. § 29 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt. War bei vorübergehend stillgelegten Fahrzeugen während der Zeit der Stilllegung eine Hauptuntersuchung nach § 29 fällig, so ist die Abgasuntersuchung bei Wiederinbetriebnahme des Fahrzeugs durchführen zu lassen.

§ 47a Abs. 3 Satz 2 (Inhalt der Prüfbescheinigung) gilt für Prüfungen an Fahrzeugen nach Anlage VIII a Nummer 3.1.1 spätestens ab dem 1. Januar 1994. Bis zu diesem Datum können Prüfbescheinigungen nach den Vorgaben des § 47a Abs. 5 in der Fassung vom 1. Januar 1985 verwendet werden.

§ 47b Abs. 2 (Erteilung der Anerkennung zur Durchführung von Abgassonderuntersuchungen)

Eine vor dem 1. Dezember 1992 erteilte Anerkennung zur Durchführung von Abgassonderuntersuchungen bleibt gültig. Sie berechtigt aber nur zu Abgasuntersuchungen an Kraftfahrzeugen, die unter die Nummer 3.1.1 der Anlage VIIIa fallen.“

6. Nach der Anlage VIII wird die aus dem Anhang I dieser Verordnung ersichtliche Anlage VIIIa eingefügt.

7. Die Anlage IXa wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Abgassonderuntersuchungen“ durch das Wort „Abgasuntersuchungen“ ersetzt.

b) Die Ergänzungsbestimmungen werden wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Satz 3 wird das Wort „Abgassonderuntersuchung“ durch das Wort „Abgasuntersuchung“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

„Die nach § 47b anerkannten Werkstätten beziehen die Plaketten von den örtlich zuständigen Handwerkskammern oder von der örtlich und fachlich zuständigen Kraftfahrzeuginnung, wenn diese die Anerkennung ausgesprochen hat. Über die Verwendung der Plaketten ist von dem Verantwortlichen für die Abgasuntersuchungen fortlaufend ein Nachweis nach einem vom Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekanntgemachten Muster zu führen.“

Artikel 2

Aufhebung

der 37. Ausnahmeverordnung zur StVZO

1. Die 37. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 19. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2412), geändert durch die

Verordnung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2391), wird aufgehoben.

2. Für Kraftfahrzeuge im Sinne des § 3 Abs. 1 der in Nummer 1 genannten Verordnung, die mit Katalysator und lambdageregelter Gemischauflbereitung ausgerüstet sind, dürfen auf Grund dieser Verordnung noch bis zum 30. November 1993 Plaketten zugeteilt werden.

Artikel 3

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Im 3. Abschnitt der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2038) geändert worden ist, wird die Gebührennummer 414.7 wie folgt gefaßt:

„414.7	Abgasuntersuchungen nach § 47a StVZO	DM
414.7.1	Untersuchung nach Nummer 3.1 der Anlage VIIIa zur StVZO	20,00 – 60,00
414.7.2	Untersuchung nach Nummer 3.2 der Anlage VIIIa zur StVZO	30,00 – 180,00“.

Artikel 4

Änderung der Eichordnung

Die Eichordnung vom 12. August 1988 (BGBl. I S. 1657), geändert durch die Verordnung vom 24. September 1992 (BGBl. I S. 1653), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Meßgeräte für die Abgasuntersuchung von Kraftfahrzeugen, wenn sie für die amtliche Überwachung des Straßenverkehrs, in Betrieben des Kraftfahrzeuggewerbes, in öffentlichen Tankstellen oder sonst geschäftsmäßig verwendet oder bereitgehalten werden,“.

2. Nach § 77 Abs. 6 wird folgender Absatz eingefügt:

„(6a) Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 2 dürfen nicht eichfähige Abgasmeßgeräte für Kompressionszündungsmotoren, die für die Überprüfung des Abgasverhaltens nach den durch die Verordnung vom 19. November 1992 (BGBl. I S. 1931) eingefügten Übergangsvorschriften zu § 47a Abs. 1 und Anlage VIII a Nummer 3.2 und Nummer 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung eingesetzt werden, bis zum 31. Dezember 1995 ungeeicht weiter verwendet werden, wenn ihre Eignung der Bundesanstalt durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen ist und die Meßgeräte nach der Betriebsanleitung des Herstellers gewartet werden.“

2a. Anhang A (zu § 8) Nr. 29 Buchstabe d wird gestrichen.

3. In Anhang B Nr. 18.4 wird das Wort „CO-Abgasmeßgeräte“ durch die Wörter „Meßgeräte für die Abgasuntersuchung von Kraftfahrzeugen“ ersetzt.

4. Anlage 18 wird wie folgt geändert:
- a) In der Inhaltsübersicht erhält Abschnitt 9 die Bezeichnung „Abgasmeßgeräte für Kompressionszündungsmotoren“; im Abschnitt 10 wird das Wort „CO-Abgasmeßgeräte“ durch die Wörter „Abgasmeßgeräte für Fremdzündungsmotoren“ ersetzt.
 - b) Nach Abschnitt 8 wird der aus dem Anhang II zu dieser Verordnung ersichtliche Abschnitt 9 eingefügt.
 - c) Abschnitt 10 wird wie aus dem Anhang III zu dieser Verordnung ersichtlich gefaßt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt, mit Ausnahme von Artikel 4 Nr. 2a, am 1. Dezember 1992 in Kraft. Artikel 4 Nr. 2a tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. November 1992

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Jürgen W. Möllemann

Anhang I
(zu Artikel 1 Nr. 6)

Anlage VIIIa
(zu § 47a)

**Untersuchung des Abgasverhaltens
von im Verkehr befindlichen Kraftfahrzeugen mit Fremd- oder Kompressionszündungsmotor
(Abgasuntersuchung)**

1. **Art und Gegenstand der Untersuchungen**
Die untersuchungspflichtigen Kraftfahrzeuge unterliegen Untersuchungen des Abgasverhaltens gemäß § 47a, den nachstehenden Vorschriften und den dazu im Verkehrsblatt vom Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden veröffentlichten Verlautbarungen.
2. **Zeitabstand der Untersuchungen**
Die Kraftfahrzeuge sind mindestens in folgenden regelmäßigen Zeitabständen einer Abgasuntersuchung zu unterziehen:
 - 2.1 **Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor**
 - 2.1.1 ohne Katalysator oder mit Katalysator, jedoch ohne lambdageregelte Gemischaufbereitung 12 Monate
 - 2.1.2 mit Katalysator und lambdageregelter Gemischaufbereitung
 - 2.1.2.1 allgemein
 - bei erstmals in den Verkehr gekommenen Personenkraftwagen für die erste Untersuchung 36 Monate
 - für die weiteren Untersuchungen 24 Monate
 - 2.1.2.2 zur Personenbeförderung nach dem Personenbeförderungsgesetz oder nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g und i der Freistellungs-Verordnung 12 Monate
 - 2.1.2.3 die nicht unter 2.1.2.1 oder 2.1.2.2 fallen 24 Monate
 - 2.2 **Kraftfahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor**
 - 2.2.1 bis 3 500 kg zulässiges Gesamtgewicht
 - 2.2.1.1 allgemein
 - bei erstmals in den Verkehr gekommenen Personenkraftwagen für die erste Untersuchung 36 Monate
 - für die weiteren Untersuchungen 24 Monate
 - 2.2.1.2 zur Personenbeförderung nach dem Personenbeförderungsgesetz oder nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g und i der Freistellungs-Verordnung 12 Monate
 - 2.2.1.3 die nicht unter 2.2.1.1 oder 2.2.1.2 fallen 24 Monate
 - 2.2.2 über 3 500 kg zulässiges Gesamtgewicht 12 Monate
3. **Untersuchungsverfahren**
 - 3.1 **Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor**
 - 3.1.1 ohne Katalysator oder mit Katalysator, jedoch ohne lambdageregelte Gemischaufbereitung
Bei der Abgasuntersuchung an diesen Kraftfahrzeugen sind durchzuführen:
 1. **Sichtprüfung**
 - der schadstoffrelevanten Bauteile einschließlich Auspuffanlage auf Vorhandensein, Vollständigkeit, Dichtheit und auf Beschädigung;
 - des verengten Tankeinfüllstutzens oder des Betankungshinweises, soweit gefordert.
 2. **Kontrolle**
der schadstoffrelevanten Einstelldaten auf Einhaltung der vom Fahrzeughersteller für das Kraftfahrzeug anzugebenden Sollwerte nach den Anleitungen des Fahrzeugherstellers. Bei betriebswarmem Motor sind
 - der Schließwinkel bei kontaktgesteuerten Zündanlagen,
 - der Zündzeitpunkt,
 - die Leerlaufdrehzahl,
 - der CO-Gehalt im Abgas bei Leerlauf

und – sofern vorhanden – die Funktionsfähigkeit

- des Abgasrückführungssystems,
- des Sekundärluftsystems sowie
- die Wirkung des Katalysators – durch Messung des CO-Gehaltes bei einer erhöhten Leerlaufdrehzahl, die einen Betrieb mit magerem Gemisch ($\lambda > 1$) sicherstellt, sofern dies ohne Verstellung der Gemischaufbereitung möglich ist –

zu prüfen.

Sofern für das Kraftfahrzeug vom Hersteller keine Sollwerte angegeben sind, gilt die Einstellung nach dem jeweiligen Stand der Technik als erfüllt, wenn die Schadstoffemissionen bei betriebssicherer Funktion des Motors minimiert sind. Der CO-Gehalt im Leerlauf darf dabei den Wert von 3,5 % Vol nicht übersteigen, es sei denn, es wird nachgewiesen, daß er auch bei ordnungsgemäßem Zustand des Motors und der schadstoffrelevanten Bauteile nicht eingehalten werden kann.

3.1.2 mit Katalysator und lamdageregelter Gemischaufbereitung

Bei der Abgasuntersuchung an diesen Kraftfahrzeugen sind durchzuführen:

1. Sichtprüfung

- der schadstoffrelevanten Bauteile einschließlich Auspuffanlage auf Vorhandensein, Vollständigkeit, Dichtheit und auf Beschädigung;
- des verengten Tankeinfüllstutzens, sofern dazu vom Fahrzeughersteller keine Ausnahmeregelung angegeben ist.

2. Kontrolle

der schadstoffrelevanten Einstelldaten auf Einhaltung der vom Fahrzeughersteller für das Kraftfahrzeug anzugebenden Sollwerte nach den Anleitungen des Fahrzeugherstellers. Bei betriebswarmem Motor und Katalysator sind

- der Zündzeitpunkt (soweit darstellbar),
- die Leerlaufdrehzahl,
- der Regelkreis mittels einer vom Fahrzeughersteller anzugebenden einfachen Störgrößenauf- und -abschaltung durch Bestimmung des Lambdaverlaufes auf Funktionsfähigkeit (Grundverfahren),
- der Wert für Lambda mit einer zulässigen Abweichung von $\pm 2\%$ bei erhöhtem Leerlauf im Auspuffendrohr und
- der CO-Gehalt im Abgas bei Leerlauf und bei erhöhtem Leerlauf (mindestens 2 500 min^{-1})

zu prüfen.

Der Fahrzeughersteller kann neben dem Grundverfahren zur Prüfung der Funktionsfähigkeit des Regelkreises auch andere Verfahren zulassen. Gibt der Hersteller keinen Wert für Lambda vor, ist $1 \pm 3\%$ als zulässiger Wert für Lambda anzusetzen.

Für den CO-Gehalt bei Leerlauf gilt 0,5 % Vol, bei erhöhtem Leerlauf gilt 0,3 % Vol als höchstzulässiger Wert, einschließlich aller Toleranzen. Weist der Hersteller einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Stelle nach, daß bei ordnungsgemäß arbeitendem Motor und Abgasreinigungssystem ein höherer Wert erreicht wird, so ist dieser als höchstzulässiger Wert anzusetzen.

3.2 Kraftfahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor

Bei diesen Kraftfahrzeugen ist die Rauchgastrübung im Teilstromverfahren bei freier Beschleunigung des Motors zu prüfen. Die Kraftfahrzeuge sind dafür mit in der Bundesrepublik Deutschland handelsüblichem Dieseldieselkraftstoff betankt vorzuführen:

1. Sichtprüfung

- der schadstoffrelevanten Bauteile einschließlich Auspuffanlage auf Vorhandensein, Vollständigkeit, Dichtheit und auf Beschädigung;
- des Vollastanschlags bei durchgetretenem Fahrpedal, soweit durchführbar.

2. Kontrolle

nach Konditionierung entsprechend Herstellerangabe der Leerlaufdrehzahl und der Abregeldrehzahl sowie des Abgasverhaltens des Kraftfahrzeuges durch Erfassung des Spitzenwertes der Rauchgastrübung bei freier Beschleunigung. Hierzu muß der Prüfer bei Leerlauf des betriebswarmen Motors das Fahrpedal schnell und stoßfrei durchtreten. Diese Stellung ist nach Erreichen der Abregeldrehzahl des Motors ausreichend lange beizubehalten. Anschließend ist das Fahrpedal loszulassen bis die Leerlaufdrehzahl wieder erreicht ist. Dieser Vorgang ist mindestens viermal durchzuführen. Der Trübungsspitzenwert ist jeweils ab dem zweiten Vorgang zu erfassen. Die der Auswertung zugrundegelegten Spitzenwerte der Rauchgastrübung müssen in einer Bandbreite von $0,5 \text{ m}^{-1}$ liegen. Aus den drei letzten Messungen ist der

arithmetische Mittelwert zu bilden. Der so ermittelte Spitzenwert darf den vom Kraftfahrzeughersteller für den Fahrzeugtyp vorgegebenen maximalen Trübungswert nicht überschreiten. Ist vom Hersteller des Kraftfahrzeugs kein Trübungswert vorgegeben, gilt ein Trübungskoeffizient von $2,5 \text{ m}^{-1}$ einschließlich aller Toleranzen als höchstzulässiger Trübungswert.

Der vorgegebene Trübungswert darf nicht überschritten werden, es sei denn, es wird nachgewiesen, daß dieser auch bei ordnungsgemäßem Zustand des Motors und der schadstoffrelevanten Bauteile nicht eingehalten werden kann.

4. Abgasmeßgeräte

- 4.1 Die für die Durchführung der Abgasuntersuchungen eingesetzten Abgasmeßgeräte müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.
- 4.2 Die Abgasmeßgeräte für die Untersuchungsverfahren nach Nummer 3.1.2 und Nummer 3.2 müssen dem festgelegten Ablauf des Prüfverfahrens genügen, für das sie eingesetzt werden. Einzelheiten zum Ablauf der Prüfverfahren werden vom Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt veröffentlicht.
- 4.3 Die Abgasmeßgeräte für die Untersuchungsverfahren nach Nummer 3.1.2 und Nummer 3.2 müssen über Einrichtungen verfügen oder mit Einrichtungen verbunden sein, die die Daten des zu untersuchenden Kraftfahrzeugs nach § 47a Abs. 3 Satz 2 einschließlich der ermittelten Meßwerte aufnehmen, speichern und in Form einer Prüfbescheinigung ausdrucken.

Anhang II
(zu Artikel 4 Nr. 4 Buchstabe b)

EO 18-09

Abschnitt 9

Abgasmeßgeräte für Kompressionszündungsmotoren

1. Zulassung

Die Bauarten von Abgasmeßgeräten für Kompressionszündungsmotoren bedürfen der Zulassung zur innerstaatlichen Eichung.

2. Begriffsbestimmung

2.1 Abgasmeßgeräte für Kompressionszündungsmotoren sind Meßgeräte zur Kontrolle des Abgasverhaltens von Kraftfahrzeugen mit Kompressionszündungsmotor. Sie können als Filterschwärzungsmeßgeräte*) oder Trübungsmeßgeräte ausgeführt sein.

2.2 Meßgrößen sind:

- bei Filterschwärzungsmeßgeräten die Schwärzung eines Filters durch den darauf aus dem Abgas gesammelten Ruß, angegeben als Schwärzungszahl;
- bei Trübungsmeßgeräten die Schwächung von transmittiertem Licht durch den im Abgas dispergierten Ruß, angegeben als Trübungskoeffizient (m^{-1}) und zusätzlich wahlweise als Trübungsgrad (%).

2.3 Definition:

- Schwärzungszahl: $10(1 - \rho')$,
 ρ' Reflexionsgrad des geschwärtzten Filters, bezogen auf den Wert 1 des ungeschwärtzten Filters.
 Die Definition gilt für eine Länge der Abgassäule, aus der der Ruß auf dem Filterpapier abgeschieden wird, von 405 mm.
- Trübungsgrad (%): $100(1 - \tau)$,
 τ Transmissionsgrad.
 Die Definition gilt für eine Transmissionsweglänge von 430 mm.
- Trübungskoeffizient (m^{-1}): $\frac{1}{d} \ln \frac{1}{\tau}$,
 d Dicke der Rauchsicht.

3. Gebrauchsanweisung

Jedem Meßgerät muß eine bei der Bauartzulassung festgelegte Gebrauchsanweisung beigegeben sein. Diese muß eine Beschreibung des Aufbaus und der Wirkungsweise des Gerätes sowie die Wartungsvorschriften enthalten. Bei Filterschwärzungsmeßgeräten muß das zu verwendende Filterpapier spezifiziert sein.

4. Wartung

Die Meßgeräte müssen unter den in der Gebrauchsanweisung angegebenen Bedingungen innerhalb der dort festgelegten Fristen, längstens jedoch in Abständen von 6 Monaten, gewartet werden. Die Wartung kann durch einen Wartungsdienst oder durch fachkundiges Personal des Meßgerätebesitzers erfolgen; sie ist nachzuweisen und auf dem Meßgerät kenntlich zu machen.

5. Aufschriften

Zusätzlich zu den Angaben nach § 42 Abs. 1 der Eichordnung müssen auf dem Meßgerät angegeben sein:

- die Typbezeichnung,
- die Worte „Gebrauchsanweisung beachten“ oder das entsprechende genormte Zeichen,
- ein Hinweis auf die erforderliche Wartung.

6. Fehlergrenzen

6.1 Die Eichfehlergrenzen betragen für:

- die Schwärzungszahl 0,3,
- den Trübungsgrad 5 %,
- den Trübungskoeffizienten $0,3 m^{-1}$.

6.2 Die Verkehrsfehlergrenzen betragen das 1,5fache der Eichfehlergrenzen.

*) Filterschwärzungsmeßgeräte sind für Untersuchungen nach § 47a StVZO nicht zugelassen.

7. Übergangsvorschriften
- 7.1 Abgasmeßgeräte für Kompressionszündungsmotoren sind allgemein zur innerstaatlichen Eichung zugelassen, wenn sie die Anforderungen der Eichordnung erfüllen und ihre Eignung für die Abgasuntersuchung nach den in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angegebenen Prüfverfahren für Kraftfahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor durch ein von der Bundesanstalt anerkanntes Sachverständigengutachten nachgewiesen und durch ein Prüfzeichen gekennzeichnet ist.
- 7.2 Allgemein zur Eichung zugelassene Abgasmeßgeräte für Kompressionszündungsmotoren können bis zum 31. Dezember 1994 erstgeeicht und unbefristet nachgeeicht werden.

Anhang III
(zu Artikel 4 Nr. 4 Buchstabe c)

EO 18–10

Abschnitt 10

Abgasmeßgeräte für Fremdzündungsmotoren

1. Zulassung
Die Bauarten von Abgasmeßgeräten für Fremdzündungsmotoren bedürfen der Zulassung zur innerstaatlichen Eichung.
2. Begriffsbestimmung
Abgasmeßgeräte für Fremdzündungsmotoren sind Meßgeräte zur Bestimmung der Volumenkonzentration einer oder mehrerer der unter Nummer 6 spezifizierten Abgaskomponenten von Kraftfahrzeugen mit Fremdzündungsmotor.
3. Gebrauchsanweisung
Jedem Meßgerät muß eine bei der Bauartzulassung festgelegte Gebrauchsanweisung beigegeben sein. Diese muß eine Beschreibung des Aufbaus und der Wirkungsweise des Gerätes sowie die Wartungsvorschriften enthalten.
4. Wartung
Die Meßgeräte müssen unter den in der Gebrauchsanweisung angegebenen Bedingungen innerhalb der dort festgelegten Fristen, längstens jedoch in Abständen von 6 Monaten, gewartet werden. Die Wartung muß durch einen Wartungsdienst oder durch fachkundiges Personal des Meßgerätebesitzers erfolgen; sie ist nachzuweisen und auf dem Meßgerät kenntlich zu machen.
5. Aufschriften
- 5.1 Zusätzlich zu den Angaben nach § 42 Abs. 1 der Eichordnung müssen auf dem Meßgerät angegeben sein:
 - die Typbezeichnung,
 - die Genauigkeitsklasse,
 - die Worte „Gebrauchsanweisung beachten“ oder das entsprechende genormte Zeichen,
 - ein Hinweis auf die erforderliche Wartung,
 - bei Meßgeräten ohne Ortshöhen-Korrektureinrichtung die Aufschrift „Geeicht für Ortshöhe . . . m. ü. N. N. ± . . . m“.
- 5.2 Die Volumenkonzentration der Abgaskomponenten wird in „% vol CO“, „% vol CO₂“, „10⁻⁶ vol HC“ oder „ppm vol HC“ und „% vol O₂“ angegeben.
- 5.3 Die Einheiten der Volumenkonzentrationen müssen so am Meßgerät angebracht sein, daß sie der zugehörigen Meßwertanzeige eindeutig zugeordnet sind.
6. Fehlergrenzen
- 6.1 Eichfehlergrenzen für die Volumenkonzentration:
 - 6.1.1 Genauigkeitsklasse I:
5 % vom Meßwert, aber nicht weniger als
0,06 % vol für CO,
0,5 % vol für CO₂,
12 · 10⁻⁶ vol für HC,
0,1 % vol für O₂.
 - 6.1.2 Genauigkeitsklasse II (gilt nur für die Messung von CO):
10 % vom Meßwert, aber nicht weniger als 0,2 % vol CO.
- 6.2 Verkehrsfehlergrenzen für die Volumenkonzentration:
 - 6.2.1 Genauigkeitsklasse I:
Die Verkehrsfehlergrenzen sind gleich den Eichfehlergrenzen.
 - 6.2.2 Genauigkeitsklasse II:
15 % vom Meßwert, aber nicht weniger als 0,3 % vol CO.

7. Übergangsvorschriften
- 7.1 CO-Abgasmeßgeräte, die bis zum 31. Dezember 1979 gemäß § 47 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) nach den Richtlinien über Einrichtungen für die CO-Messung der Abgase von Ottomotoren nach Anlage XI StVZO vom 27. November 1967 (VkB1. 1967 S. 649) ein Gutachten der Prüfstelle für die Abgase von Kraftfahrzeugen beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungsverein, Essen, erhalten haben, sind allgemein zur innerstaatlichen Eichung zugelassen.
- 7.2 Allgemein zur innerstaatlichen Eichung zugelassene CO-Abgasmeßgeräte, die bis zum 31. Dezember 1984 erstgeeicht worden sind, können unbegrenzt nachgeeicht werden. Sie müssen die in diesem Abschnitt festgelegten Anforderungen mit Ausnahme der in den Nummern 5 und 6 festgelegten Bestimmungen einhalten. Die Eichfehlergrenzen dieser Abgasmeßgeräte betragen für die Volumenkonzentration 0,7 %, die Verkehrsfehlergrenzen 1 %.
- 7.3 CO-Abgasmeßgeräte, deren Bauart von der Bundesanstalt bis zum 31. Dezember 1992 zugelassen und die bis zum 31. Dezember 1995 erstgeeicht worden sind, können unbegrenzt nachgeeicht werden. Sie müssen die in diesem Abschnitt festgelegten Anforderungen mit Ausnahme der Bestimmungen in Nummer 6 einhalten. Die Eichfehlergrenzen dieser Abgasmeßgeräte für die Volumenkonzentration betragen 0,5 %, die Verkehrsfehlergrenzen 0,7 %. Bei Mehrgasmeßgeräten muß aus der Aufschrift hervorgehen, daß nur der CO-Kanal geeicht ist.

**Verordnung
zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage
nach § 6 Abs. 2a Gemeindefinanzreformgesetz im Jahre 1993**

Vom 23. November 1992

Auf Grund des § 6 Abs. 2a des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 201), der durch Artikel 33 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

(1) Der Vervielfältiger nach § 6 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes wird für das Jahr 1993 um 7 vom Hundert-Punkte auf 35 vom Hundert erhöht.

(2) Absatz 1 findet in den Ländern Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Freistaat Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen keine Anwendung.

§ 2

Das Mehraufkommen an Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung des Vervielfältigers nach § 1 steht den Ländern zu und ist bis zum 1. Februar 1994 an das Finanzamt abzuführen. Bis zum 1. Mai, 1. August und 1. November 1993 sind Abschlagszahlungen für das vorhergehende Kalendervierteljahr nach dem Ist-Aufkommen in dem Vierteljahr zu leisten. § 6 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes gilt für die Abschlagszahlungen entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. November 1992

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister des Innern
Seiters

Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen

Vom 23. November 1992

Auf Grund des § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Gerätesicherheitsgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) eingefügt worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

§ 1

Die technischen Überwachungsorganisationen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 des Gerätesicherheitsgesetzes) erheben Gebühren nach den Anhängen I bis VI dieser Verordnung für die vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Prüfungen folgender überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes:

1. Dampfkesselanlagen,
2. Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen,
3. Aufzugsanlagen,
4. Acetylenanlagen,
5. Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten,
6. elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen.

§ 2

Vorschriften über die persönliche Gebührenfreiheit sind nicht anzuwenden.

§ 3

Vom Gebührenschuldner werden nur folgende Auslagen erhoben:

1. die zu entrichtende Mehrwertsteuer,
2. die bei Prüfungen außerhalb der Dienststelle den Sachverständigen zu gewährende Vergütung (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz).

Werden von einem Sachverständigen auf einer Reise Prüfungen bei mehreren Betreibern durchgeführt, so sind diese mit der Reisekostenvergütung nach billigem Ermessen anteilig zu belasten. Von der Erhebung der Auslagen kann abgesehen werden, wenn der Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu der Höhe der Auslagen steht.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 31. Juli 1970 (BGBl. I S. 1162), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Mai 1989 (BGBl. I S. 1012), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. November 1992

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Gebühren
für die Prüfung von Dampfkesselanlagen**

Für die Prüfung von Dampfkesselanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- 1 Dampfkessel der Gruppe IV nach § 4 Abs. 4 der Dampfkesselverordnung (DampfkV)**
- 1.1 Bemessungsgrundlage
- 1.1.1 Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Prüfung von Dampfkesseln der Gruppe IV ist die Jahresgebühr, abgesehen von sonstigen Prüfungen nach Nummer 4.
- Die Jahresgebühr besteht aus
- a) der Grundgebühr nach Nummer 1.1.2,
 - b) dem Zuschlag für Feuerungen nach Nummer 1.1.3,
 - c) dem Zuschlag für Abgaswasservorwärmer nach Nummer 1.1.4,
 - d) dem Zuschlag für Einrichtungen nach Nummer 1.1.5,
 - e) dem Zuschlag für Druckausdehnungsgefäße nach Nummer 1.1.6.
- 1.1.2 Die Grundgebühr wird berechnet
- a) bei nicht elektrisch beheizten Dampfkesseln nach der Heizfläche H in m² (Nummer 1.1.7) und beträgt je Dampfkessel in DM

bis 100 m ² Heizfläche	2,90 · H + 105,—
über 100 m ² bis 500 m ² Heizfläche	1,18 · H + 270,—
über 500 m ² bis 3 000 m ² Heizfläche	0,99 · H + 360,—
über 3 000 m ² Heizfläche	0,90 · H + 600,—
 - b) bei elektrisch beheizten Dampfkesseln nach der elektrischen Leistung N in kW und beträgt in DM

0,13 · N + 105,—

- 1.1.3 Der Zuschlag beträgt je Feuerung (je Brenner, je Einblase- und Rostfeuerung, je Handbeschickung) sowie für jede weitere Brennstoffart und -form 44,— DM.
- 1.1.4 Bei Abgaswasservorwärmern, die vom Dampfkessel wasserseitig absperrbar sind, beträgt der Zuschlag 145,— DM.
- 1.1.5 Bei Dampfkesseln beträgt der Zuschlag für die Prüfung der Einrichtungen für den Betrieb
- a) mit ständiger Beaufsichtigung von einer Warte aus oder mit eingeschränkter Beaufsichtigung oder ohne ständige Beaufsichtigung über 24 Stunden 78,— DM
 - b) oder ohne ständige Beaufsichtigung über 72 Stunden 145,— DM.
- 1.1.6 Bei Heißwassererzeugern, die ein Ausdehnungsgefäß oder einen Auffangbehälter besitzen, beträgt der Zuschlag jeweils bei einem Rauminhalt
- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| bis 50 Liter | 86,— DM, |
| über 50 Liter bis 400 Liter | 100,— DM, |
| über 400 Liter bis 2 000 Liter | 136,— DM, |
| über 2 000 Liter bis 5 000 Liter | 180,— DM, |
| über 5 000 Liter bis 10 000 Liter | 215,— DM, |
| über 10 000 Liter | 215,— DM |
- und zusätzlich je weitere und angefangene 10 000 Liter 20,— DM.
- Besitzen mehrere Heißwassererzeuger ein gemeinsames Ausdehnungsgefäß oder einen gemeinsamen Auffangbehälter, ist bei der Berechnung der Gebühr der Zuschlag für das Ausdehnungsgefäß oder den Auffangbehälter nur einmal zu berechnen.
- 1.1.7 Berechnung der Heizfläche
- 1.1.7.1 Als Heizfläche gilt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die feuer- oder abgasberührte Oberfläche des Dampfkessels, des Überhitzers, des Zwischenüberhitzers und des Abgas-Wasservorwärmers. Als feuer- oder abgasberührt gelten auch solche Heizflächen, die gegen zu hohe Wärmeeinwirkungen durch Abmauerung geschützt sind.

1.1.7.2 Bei Rohrwänden gilt als Heizfläche in m² die Fläche

$$H = n \cdot l \cdot d_a \cdot \pi.$$

Es bedeuten

n Anzahl der Rohre in der Rohrwand, wobei jedoch höchstens folgende Rohrzahl zugrundegelegt werden darf:

$$n_{\max} = \frac{b}{2 \cdot d_a},$$

l mittlere beheizte Länge der Rohre in m,

d_a Rohraußendurchmesser in m,

b Breite der Rohrwand in m.

Eine Bestiftung der Rohre und angeschweißte Rippen als Halterung für Auskleidungen, Ausmauerungen, Ausstampfungen und dergleichen bleiben unberücksichtigt.

1.1.7.3 Bei Rohrwandkonstruktionen, die gegen den Feuerraum abgedeckt sind (z. B. Bailey-Platten, Zündgürtel, Zyklo) gilt als Heizfläche in m² die Fläche

$$H = n \cdot l \cdot \frac{d_a}{2} \cdot \pi,$$

wobei für n die tatsächlich vorhandene Anzahl der Rohre einzusetzen ist.

1.1.7.4 Bei Rohrwänden aus Flossenrohren und bei ähnlichen Konstruktionen gilt als Heizfläche in m² die Fläche

$$H = n \cdot l \cdot \left[\left(\frac{\pi \cdot d_a}{2} \right) + (t - d_a) \right],$$

wobei t die Teilung der Rohre in der Rohrwand bedeutet.

1.1.7.5 Bei Rippenrohren gilt als Heizfläche

- bei Dampfkesseln mit eigener Feuerung das 0,3fache,
- bei Abhitzekeesseln das 0,2fache

der feuer- oder abgasberührten Oberfläche (beide Seiten der Rippen und die dazwischenliegende Rohroberfläche).

1.2 Vorprüfung (Festigkeit und Konstruktion)

1.2.1 Für die Prüfung der Festigkeit und der Konstruktionsunterlagen eines Dampfkessels werden erhoben

- a) bei einem Dampfkessel mit einer Heizfläche bis 100 m² und bei elektrisch beheizten Kesseln das 1,9fache der der Heizfläche entsprechenden Grundgebühr, jedoch mindestens 400,- DM,
- b) bei einem Dampfkessel mit einer Heizfläche über 100 m² bis 360 m² das 1,9fache der der Heizfläche von 100 m² entsprechenden Grundgebühr,
- c) bei einem Dampfkessel mit einer Heizfläche über 360 m² das 1,1fache der der Heizfläche entsprechenden Grundgebühr.

1.2.2 Werden die Unterlagen für mehrere Dampfkessel gleicher Bauart und Größe gleichzeitig eingereicht, so wird die Gebühr nach Nummer 1.2.1 nur für einen Dampfkessel erhoben.

1.2.3 Für die Vorprüfung eines Dampfkesselteiles werden Gebühren nach Nummer 4 erhoben.

1.3 Prüfung vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung

1.3.1 Bauprüfung und Wasserdruckprüfung

- a) Für die Bauprüfung und für die Wasserdruckprüfung wird je Dampfkessel und je Prüfung das 1,1fache einer Grundgebühr erhoben.
- b) Für die Bauprüfung und die Wasserdruckprüfung von Dampfkesselteilen (auch vorgezogene Teilbauprüfungen) werden Gebühren nach Nummer 4 erhoben.

1.3.2 Prüfung der Antragsunterlagen

1.3.2.1 Für die Prüfung der Antragsunterlagen einer Dampfkesselanlage mit einem Dampfkessel wird erhoben

- a) bei einem Dampfkessel mit einer Heizfläche bis 100 m² und bei elektrisch beheizten Kesseln das 2,0fache der der Heizfläche entsprechenden Jahresgebühr, jedoch mindestens 400,- DM,

- b) bei einem Dampfkessel mit einer Heizfläche über 100 m² bis 560 m² das 2,0fache der einer Heizfläche von 100 m² entsprechenden Jahresgebühr,
- c) bei einem Dampfkessel mit einer Heizfläche über 560 m² das 1,0fache der der Heizfläche entsprechenden Jahresgebühr.

1.3.2.2 Werden von demselben Antragsteller die Unterlagen für mehrere Dampfkesselanlagen gleicher Bauart und Größe, die ohne Bezug auf den Aufstellungsort erlaubt werden, oder für mehrere Schiffsdampfkesselanlagen gleicher Bauart und Größe gleichzeitig eingereicht, so wird die Gebühr nach Nummer 1.3.2.1 nur für einen Dampfkessel erhoben.

1.3.2.3 Für die Prüfung der Antragsunterlagen einer Dampfkesselanlage mit einem Dampfkessel, für die eine Teilerlaubnis nach § 11 DampfkV erteilt werden soll, kann bis zu einer Jahresgebühr erhoben werden.

1.3.2.4 Für die Prüfung der Antragsunterlagen einer Dampfkesselanlage mit einem Dampfkessel, für die eine wesentliche Änderung nach § 13 DampfkV erlaubt werden soll, kann bis zum 1,0fachen einer Gebühr nach Nummer 1.3.2.1 erhoben werden.

1.3.3 Abnahmeprüfung

1.3.3.1 Für die Abnahmeprüfung wird das 1,1fache einer Jahresgebühr erhoben.

1.3.3.2 Für die Prüfung im kalten Zustand und für die Prüfung im Betriebszustand werden je Dampfkessel und je Prüfung das 0,7fache einer Jahresgebühr, mindestens jedoch 105,- DM erhoben.

1.3.3.3 Für die Prüfung einer Dampfkesselanlage, für die eine Teilerlaubnis nach § 11 DampfkV erteilt ist, kann bis zu einer Jahresgebühr erhoben werden.

1.3.3.4 Für eine Abnahmeprüfung, z. B. nach wesentlicher Änderung (Teilabnahmeprüfung), kann bis zu einer Jahresgebühr erhoben werden.

1.4 Wiederkehrende Prüfungen

1.4.1 Für die wiederkehrenden Prüfungen (äußere Prüfung, innere Prüfung, Wasserdruckprüfung) wird zu Beginn jedes Kalenderjahres eine Jahresgebühr erhoben, unabhängig von der Art und Anzahl der wiederkehrenden Prüfungen. Die Jahresgebühr ist nicht zu erheben, wenn ein Dampfkessel außer Betrieb gesetzt und dies der zuständigen Technischen Überwachungs-Organisation bis zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres angezeigt worden ist; dies gilt nicht für die im Laufe des nächsten Kalenderjahres wieder angemeldeten Dampfkessel.

1.4.2 In dem Jahr, in dem die Gebühr für die Abnahmeprüfung entsteht, wird für die wiederkehrende Prüfung keine Jahresgebühr erhoben.

1.4.3 Kann eine Wasserdruckprüfung, die im Zusammenhang mit einer inneren Prüfung als Ergänzung durchzuführen ist, nicht im zeitlichen Zusammenhang mit der inneren Prüfung durchgeführt werden, so wird dafür bis zum 0,7fachen einer Jahresgebühr, mindestens jedoch 105,- DM erhoben.

1.4.4 Abweichend von Nummer 1.4.1 Satz 1 werden für die wiederkehrenden Prüfungen von Schiffsdampfkesselanlagen auf Seeschiffen, ausgenommen solchen auf Fahrgastschiffen, die Gebühren wie folgt erhoben:

äußere Prüfung	0,95fache	} einer Jahresgebühr.
innere Prüfung	0,95fache	
Wasserdruckprüfung	0,70fache	

1.5 Prüfung vor Wiederinbetriebnahme

1.5.1 Sind bei einem während eines vollen Kalenderjahres vorübergehend außer Betrieb gesetzten Dampfkessel Prüfungen entfallen, so wird für jede nachgeholt Prüfung das 0,7fache einer Jahresgebühr, mindestens jedoch 105,- DM erhoben.

1.5.2 War eine Dampfkesselanlage länger als zwei Jahre außer Betrieb gesetzt, so wird für jede Prüfung vor Wiederinbetriebnahme (innere Prüfung, Wasserdruckprüfung) das 0,7fache einer Jahresgebühr, mindestens jedoch 105,- DM erhoben.

1.6 Angeordnete Prüfung

Für eine angeordnete Prüfung wird bis zu dem 0,7fachen einer Jahresgebühr, mindestens jedoch 105,- DM erhoben.

1.7 Prüfung von Anlagenteilen

Anlagen zur Reduzierung von Schadstoffen werden nach Nummer 4 berechnet.

2 Dampfkessel der Gruppe II nach § 4 Abs. 2 der Dampfkesselverordnung**2.1 Bemessungsgrundlage**

2.1.1 Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Prüfung von Dampfkesseln der Gruppe II sind die Grundgebühr nach Nummer 2.1.2 und die Zuschläge für Feuerungen nach Nummer 2.1.3 sowie für das Druckausdehnungsgefäß oder den Auffangbehälter bei Heißwassererzeugern nach Nummer 2.1.4.

2.1.2 Die Grundgebühr wird bei Dampferzeugern nach der Dampfleistung D in t/h und bei Heißwassererzeugern nach der Wärmeleistung Q in MW berechnet. Die Grundgebühr beträgt je Dampfkessel mit einer Dampfleistung bzw. Wärmeleistung in DM

	bis	4,00 t/h	$42,8 \cdot D + 76,-$
oder	bis	2,75 MW	$61,0 \cdot Q + 76,-$
	über	4,00 t/h	$21,4 \cdot D + 160,-$
oder	über	2,75 MW	$30,5 \cdot Q + 160,-$

2.1.3 Der Zuschlag beträgt je Feuerung (je Brenner, je Einblase- und Rostfeuerung, je Handbeschickung) sowie für jede weitere Brennstoffart und -form 47,- DM.

2.1.4 Bei Heißwassererzeugern, die ein Ausdehnungsgefäß oder einen Auffangbehälter besitzen, wird der Zuschlag nach Nummer 1.1.6 berechnet.

2.2 Vorprüfung (Festigkeit und Konstruktion)

Für die Prüfung der Festigkeit und der Konstruktionsunterlagen eines Dampfkessels wird das 1,3fache der Grundgebühr nach Nummer 2.1.2, mindestens jedoch 200,- DM erhoben. Die Nummern 1.2.2 und 1.2.3 finden entsprechende Anwendung.

2.3 Prüfung vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung**2.3.1 Bauprüfung und Wasserdruckprüfung**

Für die Bauprüfung und für die Wasserdruckprüfung wird je Dampfkessel und je Prüfung eine Gebühr nach Nummer 2.1.2 erhoben.

2.3.2 Prüfung der Antragsunterlagen

2.3.2.1 Für die Prüfung der Antragsunterlagen einer Dampfkesselanlage mit einem Dampfkessel wird das 1,5fache der Gebühr nach Nummer 2.1, mindestens jedoch 300,- DM erhoben. Die Nummer 1.3.2.2 findet entsprechende Anwendung.

2.3.2.2 Für die Prüfung der Antragsunterlagen einer wesentlichen Änderung kann das 0,7fache einer Gebühr nach Nummer 2.3.2 erhoben werden.

2.3.3 Abnahmeprüfung

2.3.3.1 Für die Abnahmeprüfung wird je Dampfkessel das 1,6fache der Gebühr nach Nummer 2.1 erhoben.

2.3.3.2 Für die Abnahmeprüfung nach einer wesentlichen Änderung wird je Dampfkessel eine Gebühr nach Nummer 2.1 erhoben.

2.4 Wiederkehrende äußere Prüfung

Für die äußere Prüfung wird eine Gebühr nach Nummer 2.1 erhoben.

2.5 Angeordnete Prüfung

Für eine angeordnete Prüfung wird eine Gebühr nach Nummer 2.1 erhoben.

3 Dampfkessel der Gruppen I und III nach § 4 Abs. 1 und 3 der Dampfkesselverordnung

Vorprüfung, Prüfung vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung

Für die Vorprüfung, Prüfung der Antragsunterlagen, Bauprüfung, Wasserdruckprüfung und Abnahmeprüfung von Dampfkesseln der Gruppe III sowie für jede Prüfung nach einer wesentlichen Änderung wird je Prüfung und je Dampfkessel, unabhängig von der Größe, eine Gebühr von 140,- DM erhoben.

Für die Vorprüfung finden die Nummern 1.2.2 und 1.3.2.2 entsprechende Anwendung.

4 Sonstige Prüfungen

Für Prüfungen, die in den Nummern 1 bis 3 nicht genannt sind, (z. B. die Prüfung von Stromlaufplänen etc.) werden Gebühren für vergleichbare Prüfungen berechnet. Sind vergleichbare Prüfungen nicht angegeben, werden die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet. Bei Anwendung besonderer Prüfverfahren kann der

Mehraufwand ebenfalls nach Zeitaufwand berechnet werden. Die Gebühr für den Zeitaufwand beträgt für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 31,- DM. Der Stundensatz kann bis zu 50 % überschritten werden, wenn die Schwierigkeit der Leistung und besondere Umstände den Einsatz besonderer spezialisierter Sachverständiger erfordern (z. B. Prüfungen von SPS-Steuerungen etc.).

5 Gebühren für Prüfungen, die zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt werden

- 5.1 Ist eine Prüfung an dem vorgesehenen Tage aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlaßt hat, nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden, so kann bei wiederkehrenden Prüfungen für ihre Nachholung oder Fortsetzung das 0,7fache der Gebühr nach Nummer 1.4, bei allen übrigen Prüfungen für die nicht begonnene oder nicht zu Ende geführte Prüfung und für ihre Nachholung oder Fortsetzung je eine Gebühr bei Dampfkesseln der Gruppe IV nach Nummer 1.3, 1.5 oder 1.6, bei Dampfkesseln der Gruppe II nach Nummer 2.3 oder 2.4 und bei Dampfkesseln der Gruppe III nach Nummer 3 erhoben werden.
- 5.2 Sind mehrere Prüfungen für einen Tag vorgesehen und ist an diesem Tag nicht wenigstens eine Prüfung beendet worden, so ist die Gebühr nach Nummer 5.1 nur für diejenige nicht begonnene oder nicht beendete Prüfung zu erheben, für die der höchste Gebührensatz gilt; weitere vorgesehene Prüfungen bleiben unberücksichtigt.
- 5.3 Wird der Prüfablauf durch Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit dem nach der DampfKV vorgeschriebenen Prüfungsumfang zusammenhängen, unterbrochen oder verzögert, so können hierfür Gebühren nach Nummer 4 erhoben werden.

6 Terminzuschläge und Reisezeiten

- 6.1 Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 25 v. H. erhoben werden. Werden die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt, so wird auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v. H. erhoben.
- 6.2 Für Prüfungen, für die feste Gebühren erhoben werden, und zu denen der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, werden für die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit 31,- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben.
Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, wird die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit anteilig mit 31,- DM für jede begonnene Viertelstunde berechnet.
- 6.3 Für Prüfungen, für die Gebühren nach Zeitaufwand erhoben werden, werden für die gesamte Reisezeit 31,- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben.
Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.
- 6.4 Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, von denen für einen Teil Festgebühren und für einen Teil Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, so ist die Reisezeit anteilig nach den Nummern 6.2 und 6.3 zu berechnen.

Anhang II

Gebühren
für die Prüfung von Druckbehältern, Druckgasbehältern und Füllanlagen

1 Prüfung von Druckbehältern**1.1 Bemessungsgrundlage**

Die je Prüfung zu erhebende Gebühr besteht aus der Grundgebühr nach Nummer 1.1.1 und dem Zuschlag nach Nummer 1.1.2, die mit dem Prüfungsfaktor nach Nummer 1.1.3 vervielfacht werden. Die jeweilige Höchstgebühr nach Nummer 1.1.4 darf nicht überschritten werden.

1.1.1 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt für die Behälter mit einem Rauminhalt

bis 50 Liter			86,- DM,
über 50 Liter	bis 400 Liter		100,- DM,
über 400 Liter	bis 2 000 Liter		136,- DM,
über 2 000 Liter	bis 5 000 Liter		180,- DM,
über 5 000 Liter	bis 10 000 Liter		215,- DM,
über 10 000 Liter			215,- DM

und zusätzlich je weitere und angefangene 10 000 Liter 20,- DM.

1.1.2 Zuschlag

1.1.2.1 Bei Druckbehältern, die mit automatischer, teilautomatischer und kombinierter Öl-, Gas-, Späne- oder Staubfeuerung ausgerüstet sind oder elektrisch beheizt werden, beträgt je Feuerung der Zuschlag bei der Vorprüfung, Abnahmeprüfung und äußeren Prüfung 73,- DM.

1.1.2.2 Bei Druckbehältern mit einem Rauminhalt über 20.000 Liter beträgt der Zuschlag für die Vorprüfung der Auflagerung 82,- DM.

1.1.3 Prüfungsfaktor

1.1.3.1 Bei Prüfungen vor Inbetriebnahme beträgt der Prüfungsfaktor

für die Vorprüfung	1,58,
für die Bauprüfung	1,15,
für die Druckprüfung	0,92,
für die Abnahmeprüfung	1,45,
für die Prüfung der Aufstellung	0,55.

Bei baugleichen Druckbehältern wird die Gebühr für die Vorprüfung nur einmal erhoben.

1.1.3.2 Bei wiederkehrenden Prüfungen und bei Prüfungen in besonderen Fällen beträgt der Prüfungsfaktor

für die innere Prüfung	1,35,
für die Druckprüfung	1,15,
für die äußere Prüfung	0,95.

1.1.4 Höchstgebühr

1.1.4.1 Für die Prüfungen vor Inbetriebnahme beträgt die Höchstgebühr je Prüfung 1 050,- DM.

1.1.4.2 Für wiederkehrende innere Prüfungen und wiederkehrende Druckprüfungen beträgt die Höchstgebühr je Prüfung 1 420,- DM.

1.1.4.3 Für wiederkehrende äußere Prüfungen beträgt die Höchstgebühr je Prüfung 480,- DM.

1.2 Sonderregelungen**1.2.1 Gebührenberechnung bei Durchführung mehrerer Prüfungen**

Werden für einen Auftraggeber mehrere Prüfungen an einem oder mehreren Druckbehältern, die in unmittelbarer Nähe zueinander aufgestellt sind oder sich in einem Fertigungsbetrieb befinden, gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander durchgeführt, so werden berechnet:

1.2.1.1 bei Prüfungen vor Inbetriebnahme

für die 2. Prüfung	85 v. H. der Gebühr nach Nummer 1.1,
für die 3. bis 10. Prüfung	75 v. H. der Gebühr nach Nummer 1.1,
für die 11. bis 20. Prüfung	50 v. H. der Gebühr nach Nummer 1.1,
für die 21. und jede weitere Prüfung	25 v. H. der Gebühr nach Nummer 1.1,

- 1.2.1.2 bei wiederkehrenden Prüfungen
für die 2. Prüfung 85 v. H. der Gebühr nach Nummer 1.1,
für die 3. und jede weitere Prüfung 75 v. H. der Gebühr nach Nummer 1.1.
Die Berechnung der Gebühr nach den Nummern 1.2.1.1 und 1.2.1.2 beginnt mit der Prüfung des größten
Umfanges.
- 1.2.2 Gebührenberechnung bei Druckbehältern mit mehreren Druckräumen und/oder mehreren Auslegungszustän-
den
- 1.2.2.1 Für Vorprüfungen werden die Gebühren nach Nummer 1.1 für jeden Druckraum und für jeden Auslegungszu-
stand getrennt berechnet, wobei die Sonderregelung nach Nummer 1.2.1 anzuwenden ist.
- 1.2.2.2 Für Bau-, Druck- und Abnahmeprüfungen sowie für die wiederkehrenden Prüfungen (Nummer 1.1.3.2) werden
die Gebühren nach den Nummern 1.1 und 1.2.1 je Druckraum berechnet, sofern die Prüfungen getrennt
erfolgen. Ergeben sich hiernach unverhältnismäßig hohe Gebühren, so ist die Gebühr entsprechend dem
tatsächlichen Aufwand zu mindern.
- 1.2.3 Gebührenberechnung bei Druckbehältern mit einem Rauminhalt bis 13 000 Liter für verflüssigte Brenngase
Abweichend von Nummer 1.1.3.2 beträgt der Prüfungsfaktor
- | | |
|-------------------------------------|------|
| für die innere Prüfung | 1,0, |
| für die wiederkehrende Druckprüfung | 0,9. |
- 2 Prüfung von Druckgasbehältern**
- Für die Prüfung von Druckgasbehältern aller Bauarten, Flaschenbündeln und Ausrüstungsteilen werden
folgende Gebühren erhoben:
- 2.1 Bauartzulassung
- 2.1.1 Für die Ordnungsprüfung der Antragsunterlagen wird eine Grundgebühr von 660,- DM erhoben.
- 2.1.2 Baumuster
Für die im Rahmen des Bauartzulassungsverfahrens notwendigen auf das Baumuster bezogenen erstmaligen
Prüfungen werden Gebühren nach den Nummern 2.2 und 4.1 erhoben.
- 2.2 Erstmalige Prüfung
- 2.2.1 Prüfung der Zeichnungsunterlagen bei:
- | | |
|---|-----------|
| Druckgaskartuschen, Einwegbehältern, Flaschen und Feuerlöschern | 160,- DM, |
| Fässern | 235,- DM, |
| Flaschenbündeln (Gestelle und Ausrüstung) und Treibgastanks | 315,- DM, |
| Fahrzeugbehältern und Containern (im Werksverkehr) | |
| – für alle Gase, ausgenommen flüssige tiefkalte Druckgase, | 540,- DM, |
| – für flüssige tiefkalte Druckgase | 700,- DM. |
- Bei Behälterbaugruppen mit gleichem Durchmesser wird nur ein Behälter berechnet.
- 2.2.2 Werkstoffprüfung
- 2.2.2.1 Für die Beurteilung und Auswertung der erforderlichen Prüfungen werden je Probesatz, bestehend aus
1 Zugprobe, 1 Satz Kerbschlagbiegeproben und 1 Fallprobe 38,- DM erhoben.
- 2.2.2.2 Für die Beurteilung und Auswertung jeder zusätzlichen Prüfung, z. B. Kerbschlagbiegeversuch, Härteprüfung,
Bodenbruchversuch, oder eines zu wiederholenden Teiles nach Nr. 2.2.2.1 werden erhoben je 26,- DM.
- 2.2.3 Berstversuch, Fallversuch und Lastwechselversuch
Für die nachstehenden Prüfungen werden erhoben:
- | | |
|---|-----------|
| Berstversuch mit Wasser | 44,- DM, |
| Berstversuch mit Wasser/Luft | 215,- DM, |
| Fallversuch | 33,- DM, |
| Beurteilung der Ergebnisse eines Lastwechselversuches | 325,- DM. |
- 2.2.4 Technische Prüfung der Druckgasbehälter
- 2.2.4.1 Für die Prüfung von Druckgaskartuschen, Einwegbehältern, Flaschen und Feuerlöschern wird insgesamt eine
Gebühr nach dem Gesamtinhalt der geprüften Behälter erhoben.

Für die

- Prüfung auf Übereinstimmung mit den Bauartzulassungen oder den vorgeprüften Zeichnungen,
- Bauprüfung und Wasserdruckprüfung,
- Prüfung des Leergewichtes und des Rauminhalts

beträgt die Litergebühr

bis 1 000 Liter je Liter

0,110 DM,

ab 1 001 Liter bis 5 000 Liter je Liter

0,060 DM,

ab 5 001 Liter je Liter

0,035 DM.

Die Mindestgebühr pro Prüftag und Sachverständigen beträgt 180,- DM zuzüglich 1,15 DM je Behälter.

2.2.4.2 Für die Prüfung von Fässern, Treibgastanks, Fahrzeugbehältern und Containern werden je Prüfung Gebühren nach den Nummern 1.1 bis 1.2, ausgenommen Nummern 1.1.2.1, 1.2.2 und 1.2.3, erhoben.

2.2.4.3 Gebührenermittlung in besonderen Fällen

Die Gebühren nach den Nummern 2.2.4.1 bis 2.2.4.2 werden für jeden Sachverständigen getrennt berechnet. Die Ermittlung der Gebühr erfolgt bei Wechsel des Prüftermins oder des Prüfortes von neuem.

2.2.5 Prüfung der Betriebsfertigkeit

Für die Prüfungen werden folgende Gebühren erhoben:

2.2.5.1 Flaschenbündel, Treibgastanks 93,- DM,

2.2.5.2 Fahrzeugbehälter und Container (Werksverkehr)
- für alle Druckgase 275,- DM.

2.2.5.3 Acetylen-Flaschen

Für die Prüfung der mit poröser Masse und Lösungsmitteln fertig hergerichteten Acetylen-Flaschen wird eine Gebühr nach den Nummern 2.2.4.1 und 2.2.4.3 erhoben.

2.3 Wiederkehrende und angeordnete Prüfungen

2.3.1 Für wiederkehrende und angeordnete Prüfungen von Druckgaskartuschen, Einwegbehältern, Flaschen und Feuerlöschern wird das 1,25fache der jeweiligen Gebühr nach Nr. 2.2.2 bis 2.2.5 erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 180,- DM zuzüglich 1,30 DM je Behälter. Sind Flaschen älter als 50 Jahre, so beträgt der Zuschlag 1,90 DM je Flasche.

2.3.2 Für wiederkehrende und angeordnete Prüfungen von Fässern, Treibgastanks, Fahrzeugbehältern und Containern werden je Prüfung Gebühren nach den Nummern 1.1 bis 1.2, ausgenommen Nummern 1.1.2.1, 1.2.2 und 1.2.3, erhoben.

2.3.3 Für wiederkehrende und angeordnete Prüfungen der Acetylen-Flaschen wird das 1,0fache der Gebühr nach den Nummern 2.2.4.1 und 2.2.4.3 erhoben.

3 Prüfung von Füllanlagen

3.1 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage der Gebühren für Prüfungen an Füllanlagen sind die Grundgebühr nach Nummer 3.1.1 und Zuschläge nach Nummer 3.1.2.

3.1.1 Die Grundgebühr beträgt je Füllanlage und Gasart 355,- DM.

3.1.2 Die Zuschläge für angeschlossene Füllstände betragen

für den ersten Füllstand 300,- DM,

für den zweiten Füllstand 150,- DM,

für den dritten und jeden weiteren Füllstand 85,- DM.

3.1.3 Für Füllanlagen in kompakter Bauweise mit einem Füllstand und einer Gasart wird insgesamt das 0,6fache der Gebühr nach Nummer 3.1.1 erhoben.

3.2 Prüfung der Antragsunterlagen je Erlaubnisantrag

Für die Prüfung der Antragsunterlagen wird das 1,15fache der Gebühr nach Nummer 3.1 erhoben.

3.3 Prüfung der Anlage vor Inbetriebnahme

Für die technische Prüfung der Anlage einschließlich Ordnungsprüfung wird das 1,25fache einer Gebühr nach Nummer 3.1 erhoben.

3.4 Wiederkehrende und angeordnete Prüfung

Für die wiederkehrende und angeordnete Prüfung der Anlage wird das 0,88fache der Gebühr nach Nummer 3.1 erhoben.

3.5 Prüfung nach wesentlichen Änderungen

Für die Prüfung nach wesentlichen Änderungen werden Gebühren nach Nummer 3.2 und Nummer 3.3 erhoben.

4 Sonstiges

4.1 Sonstige Prüfungen

Für Prüfungen, die in den Nummern 1 bis 3 nicht genannt sind, werden Gebühren für vergleichbare Prüfungen berechnet. Sind vergleichbare Prüfungen nicht angegeben, werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Bei Anwendung besonderer Prüfverfahren oder eines erweiterten Prüfumfanges (z. B. aufgrund eines Beschickungsmediums) kann der Mehraufwand ebenfalls nach Zeitaufwand berechnet werden. Die Gebühr für den Zeitaufwand beträgt für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 31,- DM.

4.2 Gebühren für Prüfungen, die zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt wurden

4.2.1 Ist eine Prüfung an dem vorgesehenen Tage aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlaßt hat, nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden, so kann für die nicht begonnene oder nicht zu Ende geführte Prüfung und ihre Nachholung oder Fortsetzung je eine Gebühr nach den Nummern 1 bis 3 berechnet werden.

4.2.2 Sind mehrere Prüfungen für einen Tag vorgesehen und ist an diesem Tage nicht wenigstens eine Prüfung beendet worden, so ist die Gebühr nach Nummer 4.2.1 für diejenige nicht begonnene oder nicht beendete Prüfung zu erheben, für die der höchste Gebührensatz zu erheben ist; weitere Prüfungen bleiben unberücksichtigt.

4.2.3 Wird der Prüfablauf durch Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit dem nach der Druckbehälterverordnung vorgeschriebenen Prüfumfang zusammenhängen, unterbrochen oder verzögert, so können hierfür Gebühren nach Nummer 4.1 erhoben werden.

4.3 Gebührenermäßigung

Werden dem Sachverständigen über die Vorschrift des § 13 Satz 1 des Gerätesicherheitsgesetzes hinaus Arbeitskräfte oder Hilfsmittel zur Verfügung gestellt, ist die Gebühr um den Betrag zu ermäßigen, der der Zeitersparnis bei der Durchführung der Prüfung entspricht.

4.4 Terminzuschläge und Reisezeiten

4.4.1 Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühr ein Zuschlag bis zu 25 v. H. erhoben werden. Werden Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt, so wird auf die Gebühr ein Zuschlag bis zu 100 v. H. erhoben.

4.4.2 Für Prüfungen, für die feste Gebühren erhoben werden und zu denen der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, werden für die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit 31,- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, wird die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit anteilig mit 31,- DM für jede begonnene Viertelstunde berechnet.

4.4.3 Für Prüfungen, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, werden für die gesamte Reisezeit 31,- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.

4.4.4 Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, von denen für einen Teil Festgebühren und für einen Teil Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, so ist die Reisezeit anteilig nach den Nummern 4.4.2 und 4.4.3 zu berechnen.

Anhang III

Gebühren
für die Prüfung von Aufzugsanlagen

Für die Prüfung von Aufzugsanlagen und von Aufzugswärtern werden folgende Gebühren erhoben:

1 Aufzugsanlagen

1.1 Die für eine bestimmte Prüfung – abgesehen von sonstigen Prüfungen nach Nummer 3 – zu erhebende Gebühr besteht aus einer von der Art der Aufzugsanlage abhängigen Grundgebühr G nach Nummer 1.2, vervielfacht mit dem von der Art der Prüfung abhängigen Prüfungsfaktor f nach Nummer 1.3, und Zuschlägen nach Nummer 1.4. Bei der Prüfung der Anzeigeunterlagen werden keine Zuschläge erhoben.

1.2 Grundgebühr

Art der Aufzugsanlagen	Grundgebühr G in DM
Gruppe I:	185,-
a) Personenaufzug, Lastenaufzug, Güteraufzug	
b) Personen-Umlaufaufzug	
c) Mühlenaufzug	
d) Bauaufzug mit Personenbeförderung	
e) Bremsaufzug (Bremsfahrstuhl in Getreidemühlen)	
f) Behindertenaufzug	
Gruppe II:	145,-
a) Vereinfachter Güteraufzug mit Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung	
b) Unterfluraufzug mit Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung	
c) Lagerhausaufzug	
d) Kleingüteraufzug mit Fangvorrichtung	
e) Behälteraufzug mit Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung	
Gruppe III:	95,-
a) Vereinfachter Güteraufzug ohne Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung	
b) Unterfluraufzug ohne Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung	
c) Kleingüteraufzug ohne Fangvorrichtung	
d) Abbläsvorrichtung	
e) Behälteraufzug ohne Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung	
f) Behindertenaufzug für ausschließlich private Nutzung	
Gruppe IV:	210,-
a) Fassadenaufzug	

Die noch als Lastenaufzüge mit Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung bezeichneten Aufzüge fallen unter die Gruppe I, die noch als Lastenaufzüge ohne Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung bezeichneten Aufzüge fallen unter die Gruppe II, und die noch als Kleinlastenaufzüge bezeichneten Aufzüge fallen unter die Gruppe III.

1.3 Prüfungsfaktoren

Art der Prüfung	Prüfungsfaktor f für Aufzüge der Gruppe			
	I	II	III	IV
Abnahmeprüfung				
Prüfung der Anzeigeunterlagen				
1.3.1 für die Unterlagen der ersten Aufzugsanlage	1,10	1,10	1,10	1,10
1.3.2 für die gleichzeitig eingereichten Unterlagen jeder weiteren Aufzugsanlage derselben Ausführung und desselben Betriebes	0,55	0,55	0,55	0,55

Art der Prüfung	Prüfungsfaktor f für Aufzüge der Gruppe				
	I	II	III	IV	
Prüfung der Aufzugsanlage					
1.3.3	für die erste Aufzugsanlage	1,55	1,55	1,55	1,55
1.3.4	für jede weitere an demselben Tage geprüfte Aufzugsanlage desselben Betriebes, sofern diese Prüfung an diesem Tage zu Ende geführt ist	1,40	1,40	1,40	1,40
Wiederkehrende Prüfungen					
Hauptprüfung					
1.3.5	für die erste Aufzugsanlage	1,00	1,00	1,00	1,00
1.3.6	für jede weitere an demselben Tage geprüfte Aufzugsanlage desselben Betriebes, sofern diese Prüfung an diesem Tage zu Ende geführt ist	0,90	0,90	0,90	0,90
1.3.7	Zwischenprüfung	0,50	0,50	0,75	0,90
1.4	Zuschläge				
1.4.1	Bei mehr als 5 Zugangsstellen beträgt der Zuschlag für jede weitere Zugangsstelle				18,50 DM.
1.4.2	Bei mehr als 25 m Förderhöhe beträgt der Zuschlag für jede weiteren und angefangenen 25 m Dieser Zuschlag wird bei Zwischenprüfungen nicht erhoben, wenn Zuschläge nach Nummer 1.4.1 berechnet werden.				35,- DM.
1.4.3	Bei Aufzügen – ausgenommen Fassadenaufzüge – mit mehr als 1 000 kg Tragfähigkeit beträgt der Zuschlag für jede weiteren und angefangenen 1 000 kg Dieser Zuschlag wird bei Zwischenprüfungen nicht erhoben.				18,50 DM.
1.4.4	Bei Fassadenaufzügen mit mehr als 150 kg Tragfähigkeit beträgt der Zuschlag für jede weitere und angefangene 100 kg				17,50 DM.
1.4.5	Bei Aufzügen, deren Geschwindigkeit nicht über den gesamten Fahrbereich durch eine feste Netzfrequenz bestimmt ist, beträgt der Zuschlag Dieser Zuschlag wird nicht erhoben bei hydraulischen Aufzügen mit von Kolben bewegten Lastaufnahmemitteln, deren Geschwindigkeit durch fest eingestellte Ventilquerschnitte oder festgelegte und elektrisch überwachte Schieberstellungen bestimmt ist.				70,- DM.
1.4.6	Bei maschinellem Antrieb von Fahrschacht- oder Fahrkorb-türen beträgt der Zuschlag für jeden Antrieb				18,50 DM.
1.4.7	Bei Aufzügen – mit elektrischer Steuerung für Einfahren und Nachstellen bei geöffneter Fahrschacht- oder Fahrkorbtür oder – mit Rampenfahrt oder – mit Umgehungsschaltung oder – mit hydraulischem Antrieb und Absinkverhinderungsschaltung beträgt der Zuschlag Dieser Zuschlag wird je Anlage nur einmal berechnet.				35,- DM.
1.4.8	Bei Aufzügen in explosionsgeschützter Ausführung beträgt der Zuschlag				70,- DM.
1.4.9	Bei Fassadenaufzügen mit mehr als 25 m Länge der waagerechten Fahrbahn beträgt der Zuschlag für jede weiteren und angefangenen 25 m				33,- DM.
1.4.10	Bei Aufzügen mit Anschluß an eine Fernnotrufleitzentrale beträgt der Zuschlag				35,- DM.
1.5	Prüfung der statischen Berechnung Für die Prüfung der statischen Berechnung von Bauaufzügen mit Personenbeförderung und Fassadenaufzügen wird – unabhängig von der Gebühr für die Anzeigeunterlagen nach Nummer 1.3.1 – die Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie beträgt für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 31,- DM.				
1.6	Angeordnete Prüfung Für eine angeordnete Prüfung wird die gleiche Gebühr wie für die Hauptprüfung erhoben.				

2 Aufzugswärterprüfung

- 2.1 Für die Prüfung des ersten Aufzugswärterers werden erhoben 46,- DM.
- 2.2 Für jeden weiteren an demselben Tag und in demselben Betrieb geprüften Aufzugswärter werden 90 v. H. der Gebühr nach Nummer 2.1 erhoben.

3 Sonstige Prüfungen

Für Prüfungen, die in den vorstehenden Nummern nicht genannt sind, werden Gebühren für vergleichbare Prüfungen berechnet. Sind vergleichbare Prüfungen nicht angegeben, werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Bei Anwendung besonderer Prüfverfahren oder eines erweiterten Prüfumfanges kann der Mehraufwand ebenfalls nach dem Zeitaufwand berechnet werden. Die Gebühr für den Zeitaufwand beträgt für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 31,- DM.

4 Gebühren für Prüfungen, die zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt wurden

- 4.1 Ist eine Prüfung an dem vorgesehenen Tage aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlaßt hat, nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden, so kann für die nicht begonnene oder nicht zu Ende geführte Prüfung und ihre Nachholung oder Fortsetzung je eine Gebühr nach Nummer 1.1 ohne Zuschläge nach Nummer 1.4, Nummer 1.6 oder Nummer 2.1 berechnet werden.
- 4.2 Sind mehrere Prüfungen für einen Tag vorgesehen und ist an diesem Tage nicht wenigstens eine Prüfung beendet worden, so ist die Gebühr nach Nummer 4.1 nur für diejenige nicht begonnene oder nicht beendete Prüfung zu erheben, für die der höchste Gebührensatz gilt; weitere vorgesehene Prüfungen bleiben unberücksichtigt.
- 4.3 Wird der Prüfablauf durch Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit dem nach der Aufzugsverordnung vorgeschriebenen Prüfumfang zusammenhängen, unterbrochen oder verzögert, so können hierfür Gebühren nach Nummer 3 erhoben werden.

5 Terminzuschläge und Reisezeiten

- 5.1 Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 25 v. H. erhoben werden. Werden die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt, so wird auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v. H. erhoben.
- 5.2.1 Für Prüfungen, für die feste Gebühren erhoben werden, zu denen der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, werden für die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit 31,- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, wird die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit anteilig mit 31,- DM für jede begonnene Viertelstunde berechnet.
- 5.2.2 Für Prüfungen, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, werden für die gesamte Reisezeit 31,- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.
- 5.2.3 Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, von denen für einen Teil Festgebühren und für einen Teil Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, so ist die Reisezeit anteilig nach den Nummern 5.2.1 und 5.2.2 zu berechnen.

**Gebühren
für die Prüfung von Acetylenanlagen**

Für die Prüfung von Acetylenanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

1 Erstmögliche Prüfung

Für die Prüfung der Antragsunterlagen einer nicht der Bauart nach zugelassenen Acetylenanlage und für die Prüfung vor Inbetriebnahme wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie beträgt je Prüfung für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 31,- DM.

2 Wiederkehrende Prüfungen

Für die wiederkehrenden Prüfungen wird je Prüfung eine Gebühr nach Nummer 1 erhoben.

3 Angeordnete Prüfung

Für eine angeordnete Prüfung wird eine Gebühr nach Nummer 1 erhoben.

4 Sonstige Prüfungen

Für die in den vorstehenden Nummern nicht genannten Prüfungen werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie betragen für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 31,- DM.

5 Terminuszuschläge und Reisezeiten

5.1 Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühr ein Zuschlag bis zu 25 v. H. erhoben werden. Werden die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt, so wird auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v. H. erhoben.

5.2 Für Prüfungen, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, werden für die gesamte Reisezeit 31,- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben.

Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.

Anhang V

Gebühren

für die Prüfung von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten

1	Prüfung der Gesamtanlage	
1.1	Bemessungsgrundlage	
	Die je Prüfung zu erhebende Gebühr besteht aus der Grundgebühr nach Nummer 1.1.1 und dem Zuschlag nach Nummer 1.1.2, die mit dem Prüfungsfaktor nach Nummer 1.1.3 vervielfacht werden. Die jeweilige Höchstgebühr nach Nummer 1.1.4 darf nicht überschritten werden. Nach den Gebühren für die Prüfung der Gesamtanlage werden – soweit zutreffend – zusätzlich die Gebühren für die Prüfung der Anlagenteile nach den Nummern 2, 3, 4 und 8 erhoben. Bei der Prüfung von Anlagen nach den Nummern 5, 6, 9, 10 und 11 werden nur die dort genannten Gebühren erhoben.	
1.1.1	Grundgebühr	
	Die Grundgebühr beträgt	
	für Läger für ortsbewegliche Gefäße	155,- DM,
	für Läger mit ortsfesten Tanks	21,- DM,
	für Füllstellen	125,- DM,
	für Tankstellen	42,- DM.
1.1.2	Zuschläge	
	Die Zuschläge betragen	
	für Läger mit mehr als einem ortsfesten Tank je weiteren Tank	10,- DM,
	für Füllstellen mit mehr als zwei Füllrichtungen je weitere Füllrichtung	15,- DM,
	für Tankstellen mit mehr als vier Zapfventilen je weiteres Zapfventil	10,- DM.
1.1.3	Prüfungsfaktor	
	Der Prüfungsfaktor beträgt	
	für die Prüfung vor Inbetriebnahme	1,1,
	für die wiederkehrende Prüfung	1,0,
	für die Prüfung nach wesentlicher Änderung	1,0,
	für die angeordnete Prüfung oder die Prüfung vor Wiederinbetriebnahme	1,0.
1.1.4	Höchstgebühr	
	Die Höchstgebühr beträgt	
	für die Prüfung von Lägern mit ortsfesten Tanks	1 550,- DM,
	für die Prüfung von Füllstellen	330,- DM,
	für die Prüfung von Tankstellen	170,- DM.
2	Unterirdische und oberirdische Tanks, ausgenommen Flachbodentanks	
2.1	Bemessungsgrundlage	
	Die je Prüfung zu erhebende Gebühr besteht aus der Grundgebühr nach Nummer 2.1.1, die mit dem Prüfungsfaktor nach Nummer 2.1.2 vervielfacht wird.	
2.1.1	Grundgebühr	
	Die Grundgebühr beträgt für Tanks mit einem Rauminhalt	
	bis 10 000 Liter	130,- DM,
	über 10 000 Liter bis 50 000 Liter	140,- DM,
	über 50 000 Liter	160,- DM.
2.1.2	Prüfungsfaktor	
2.1.2.1	Bei Prüfungen vor Inbetriebnahme oder nach wesentlichen Änderungen beträgt der Prüfungsfaktor	
	für die Vorprüfung ohne Nachberechnung der statischen Berechnung	1,6,
	für die Bauprüfung	1,6,
	für die Druckprüfung	1,1,
	für die Prüfung der Außenisolierung	1,6,
	für die äußere Prüfung	1,0,
	für die innere Prüfung	1,0,

	für die Prüfung der Innenbeschichtung	2,1,
	für die Dichtheitsprüfung	1,4,
	für die Funktionsprüfung eines Leckanzeigergerätes als Ersatz für die Dichtheitsprüfung	1,2,
	für die Ordnungsprüfung (soweit diese getrennt durchgeführt wird)	0,3.
2.1.2.2	Bei wiederkehrenden oder angeordneten Prüfungen oder Prüfungen vor Wiederinbetriebnahme beträgt der Prüfungsfaktor	
	für die äußere Prüfung	0,9,
	für die innere Prüfung	1,6,
	für die Prüfung der Innenbeschichtung	1,4,
	für die Dichtheitsprüfung	1,3,
	für die Funktionsprüfung eines Leckanzeigergerätes als Ersatz für die Dichtheitsprüfung	1,1,
	für die Ordnungsprüfung (soweit diese getrennt durchgeführt wird)	0,2.
3	Flachbodentanks	
3.1	Bemessungsgrundlage	
	Die je Prüfung zu erhebende Gebühr besteht aus der Grundgebühr nach Nummer 3.1.1, die mit dem Prüfungsfaktor nach Nummer 3.1.2 vervielfacht wird.	
3.1.1	Grundgebühr	
	Die Grundgebühr beträgt für Tanks mit einem Rauminhalt	
	bis 5 000 m ³	225,- DM,
	über 5 000 m ³ bis 10 000 m ³	385,- DM,
	über 10 000 m ³ bis 20 000 m ³	525,- DM,
	über 20 000 m ³	525,- DM
	und zusätzlich je weitere und angefangene 10 000 m ³	86,- DM.
3.1.2	Prüfungsfaktor	
3.1.2.1	Bei Prüfungen vor Inbetriebnahme oder nach wesentlichen Änderungen beträgt der Prüfungsfaktor	
	für die Vorprüfung ohne Nachrechnung der statischen Berechnungen	1,3,
	für die Bauprüfung	2,7,
	für die Prüfung der Innenbeschichtung des Tankbodens	2,7,
	für die Standdruckprobe	1,0,
	für die Prüfung der Bodennähte auf Dichtheit (10 v. H.)	1,0,
	für die Funktionsprüfung des Leckanzeigergerätes	0,8,
	für die äußere Prüfung	1,1,
	für die Ordnungsprüfung (soweit diese getrennt durchgeführt wird)	0,5.
3.1.2.2	Bei wiederkehrenden oder angeordneten Prüfungen und Prüfungen vor Wiederinbetriebnahme beträgt der Prüfungsfaktor	
	für die innere Prüfung	1,5,
	für die Prüfung der Innenbeschichtung des Tankbodens	1,4,
	für die Funktionsprüfung des Leckanzeigergerätes	0,8,
	für die äußere Prüfung	0,9,
	für die Ordnungsprüfung (soweit diese getrennt durchgeführt wird)	0,3.
3.2	Flachbodentanks in Sonderbauweise	
	Für die Prüfungen an Flachbodentanks in Sonderbauweise (z. B. unterirdische Flachbodentanks) werden Gebühren nach Nummer 3.1 berechnet. Für den über die Prüfungen nach Nummer 3.1 hinausgehenden Aufwand werden Gebühren nach Nummer 11 erhoben.	
4	Rohrleitungen, ausgenommen Fernleitungen und Verbindungsleitungen	
4.1	Für die Prüfung von Rohrleitungen, ausgenommen Fernleitungen und Verbindungsleitungen sowie Rohrleitungen nach Nummer 4.2, werden Gebühren nach Nummer 11 erhoben.	
4.2	Für die Prüfung von Rohrleitungen in Tanklagern, die mit einem kathodischen Korrosionsschutz oder mit Einrichtungen zur Anzeige und Registrierung des Betriebsdruckes ausgerüstet sind, werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.	
5	Tanks von Tankfahrzeugen, Aufsetztanks und Tankcontainer im Werksverkehr	
	Für alle Prüfungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter erhoben.	

6 Tanks von Eisenbahnkesselwagen im Werksverkehr

Für alle Prüfungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter erhoben.

7 Sonderregelungen**7.1 Gebührenberechnung bei Durchführung mehrerer Prüfungen nach den Nummern 2 und 3**

Werden für einen Betreiber mehrere Prüfungen gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander durchgeführt, so werden für die zweite Prüfung 85 v. H. und für jede weitere Prüfung 75 v. H. einer Gebühr nach den Nummern 2 und 3 berechnet. Werden hierbei Prüfungen durchgeführt, für die unterschiedliche Gebühren zu erheben sind, so ist mit der Prüfung größten Umfangs zu beginnen.

7.2 Prüfung unterteilter Tanks

Bei der Berechnung der Gebühren gilt ein unterteilter Tank als ein Tank, sofern die Prüfung der Tankabteile gleichzeitig erfolgt.

8 Elektrische Einrichtungen, Blitzschutzanlagen und Einrichtungen für den kathodischen Korrosionsschutz**8.1 Elektrische Einrichtungen****8.1.1 Für die Prüfung der elektrischen Einrichtungen von Lägern und Füllstellen werden für jede in sich geschlossene Anlage eine Grundgebühr von 70,- DM und folgende Zuschläge erhoben:**

	explosionsge- schützte Bauart DM	normale Bauart DM
für jedes Gerät (Motoren, Transformatoren, Umformer, Gleichrichter)		
– bis zu einer Leistung von je 15 kW	24,-	13,-
– bis zu einer Leistung von je mehr als 15 kW	45,-	23,-
für jede Leuchte	8,-	6,-

Die Gebühr für die Prüfung der Schalt- und Verteilungsanlagen ist in vorstehenden Sätzen enthalten.

**8.1.2 Für die Prüfung der elektrischen Einrichtungen von Tankstellen werden folgende Gebühren erhoben:
für die Prüfung einer Abgabeeinrichtung 69,- DM.**

Ist eine Abgabeeinrichtung mit Zusatzeinrichtungen, z. B. Belegdrucker, Fernübertragung, ausgestattet, so erhöht sich diese Gebühr um 50 v. H. Für die Prüfung von Abgabeeinrichtungen mit mehreren Zapfaggregaten werden die Gebühren je Aggregat und je Zusatzeinrichtung erhoben. Für die Prüfung sonstiger elektrischer Einrichtungen werden Gebühren nach Nummer 11 erhoben.

8.2 Einrichtungen für den Blitzschutz**8.2.1 Für die Prüfung der Einrichtungen für den Blitzschutz wird für jede in sich geschlossene Anlage eine Grundgebühr von 64,- DM erhoben.**

Für die Prüfung jeder Ableitung und jedes Erdungsanschlusses einschließlich solcher zur Ableitung statischer Ladung wird ein Zuschlag von 13,- DM erhoben.

8.3 Einrichtungen für den kathodischen Korrosionsschutz**8.3.1 Für die Prüfung des kathodischen Korrosionsschutzes an Tankstellen werden erhoben:**

Prüfung nach VDE 0165 je Abgabeeinrichtung	9,- DM,
Funktionsprüfung für den ersten Tank	122,- DM,
für jeden weiteren Tank ein Zuschlag von	40,- DM,
für jede Fremdstromanlage ein Zuschlag von	20,- DM,
für jede Anode ein Zuschlag von	20,- DM.

8.3.2 Für die Prüfung auf Erfordernis eines kathodischen Korrosionsschutzes an Tankstellen werden erhoben:

Messung des spezifischen Bodenwiderstandes	122,- DM,
Messung des Tank/Bodenpotentials je Tank	68,- DM,
Ermittlung des Ausbreitungswiderstandes je Tank	35,- DM.

8.3.3 Für die Prüfung auf Erfordernis des kathodischen Korrosionsschutzes von Lägern und Füllstellen werden Gebühren nach Nummer 11 erhoben.

8.4 **Angeordnete Prüfungen**

Für angeordnete Prüfungen werden Gebühren nach den Nummern 8.1 bis 8.3 erhoben.

9 **Fernleitungen**

9.1 Für jede der nachstehenden Prüfungen von Fernleitungen zum Befördern brennbarer Flüssigkeiten

- Vorprüfung,
- Bauprüfung,
- Festigkeits- und Dichtheitsprüfung,
- Abnahmeprüfung,
- wiederkehrende Prüfung,

werden Gebühren erhoben, die im einzelnen nach der Formel

$$K = d \cdot (I \cdot A + B) + Z \cdot C$$

errechnet werden.

Hierin bedeuten:

K = Gebühr in DM,

d = durchmesser- und prüfartabhängiger Faktor nach Nummer 9.2,

I = Fernleitungslänge in km, wobei für die Gebührenerrechnung Mindestlängen nach Nummer 9.3 zu berücksichtigen sind. Bei Parallel-Leitungen wird bei wiederkehrenden Prüfungen die Leitung mit dem größten Durchmesser mit 100 v. H., alle weiteren Leitungen werden mit 30 v. H. der Länge in Ansatz gebracht. Eine Parallel-Führung liegt vor, wenn zwei oder mehr unabhängig betreibbare Leitungen, die gleichartige Fördermedien in gleicher Richtung fördern, über eine Strecke von mehr als 5 km überwiegend in einem Abstand von nicht mehr als 50 m parallel zueinander verlaufen. In eine Rohrleitung einbezogene Doppelleitungen, z. B. Loopingstrecken und Doppeldüker, werden bei wiederkehrenden Prüfungen nicht angerechnet,

A = prüfartabhängiger Faktor für den Rohrleitungsstrang in DM km nach Nummer 9.3,

B = stations- und prüfartabhängiger Faktor in DM nach Nummer 9.4,

C = prüfabhängiger Faktor in DM nach Nummer 9.5 bei Sonderprüfungen in Bergbaueinflußgebieten,

Z = Anzahl der DMS-Meßgitter oder SDM-Meßlängen je Fernleitung einschließlich ihrer evtl. Abzweigleitungen bei Sonderprüfungen in Bergbaueinflußgebieten.

Wird ein Teil der Fernleitung oder der Station zur Prüfung gestellt oder wird nur ein Teil der Prüfungen vor Inbetriebnahme oder wiederkehrenden Prüfung durchgeführt, so kann eine Gebühr bis zum 1,0fachen der sich nach der Formel errechneten Gebühr erhoben werden.

Ergeben sich bei der Anwendung von Mindestlängen unverhältnismäßig hohe Gebühren, so ist eine Gebühr entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen.

Bei Leitungen von mehr als 75 km bis 150 km Länge wird die über 75 km hinausgehende Leitungslänge bei der Gebührenerrechnung für Vor- und Abnahmeprüfung um 20 v. H. vermindert. Für die über 150 km hinausgehende Leitungslänge beträgt die entsprechende Minderung 50 v. H., für die über 225 km hinausgehende Leitungslänge 65 v. H.

9.2 Der Zahlenwert für den Faktor d wird wie folgt bestimmt:

Außendurchmesser der Fernleitung in mm	Vorprüfung	Bauprüfung	Festigkeits- und Dichtheits- prüfung	Abnahme- prüfung	Wiederkehrende Prüfung (bei Medium)	
					Rohöl	Produkt
1	2	3	4	5	6	7
≤ 273,1	0,7	0,7	0,7	0,7	0,75	0,80
> 273,1 ≤ 304,8	0,8	0,7	0,8	0,8	0,75	0,80
> 304,8 ≤ 406,4	0,8	0,7	0,8	0,8	1,00	1,08
> 406,4 ≤ 711,2	1,1	1,1	1,0	1,0	1,00	1,08
> 711,2	1,4	1,7	1,4	1,4	1,00	1,08

Ergeben sich hiernach bei den erstmaligen Prüfungen von Leitungen bis zu 273,1 mm Durchmesser unverhältnismäßig hohe Gebühren, so ist die Gebühr entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu mindern.

9.3 Die Zahlenwerte für den Faktor A und die Mindestlänge l betragen:

	Vorprüfung	Bauprüfung	Festigkeits- und Dichtheitsprüfung	Abnahmeprüfung	Wiederkehrende Prüfungen außer Prüfungen des KKS ²⁾	Wiederkehrende Prüfungen des KKS ²⁾
1	2	3	4	5	6	7
Mindestlänge l Faktor A	5 1 430	1 3 700	5 ¹⁾ 1 290	5 1 070	5 70	5 40

¹⁾ Bei einer Dichtheitsprüfung, die aus einer äußeren Besichtigung besteht, beträgt die Mindestlänge l = 1 km.

²⁾ Für jede zusätzliche Dichtheitsprüfung beträgt der Zahlenwert für den Faktor A 16.

³⁾ KKS = Kathodischer Korrosionsschutz.

9.4 Der Zahlenwert für den Faktor B ergibt sich aus den nachstehenden Tabellen. Er errechnet sich aus der Summe der auf jeweils eine Station bezogenen Hilfwerte B 1 bis B 5.

Station	Hilfs- werte	Vor- prüfung	Bau- prüfung	Festigkeits- und Dichtheits- prüfung	Abnahme- prüfung	Wieder- kehrende Prüfung außer Prüfung der elektro- technischen Einrichtun- gen und der Dichtheit an Slop- systemen	Wieder- kehrende Prüfung der elektro- technischen Einrichtun- gen	Wieder- kehrende Prüfung der Dichtheit an Slop- systemen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Pump- und Druck- erhöhungs- station	B 1	17 740	17 740	7 090	14 190	3 230	720	600
Übergabe- station	B 2	6 380	6 380	2 480	4 970	1 640	285	300
Abzweig- station	B 3	4 260	4 260	1 660	3 550	1 065	285	180
Schieber- station	B 4	1 660	1 660	710	1 420	620	110	–
Sicherheits- bzw. Entlastungs- station	B 5	8 510	8 510	3 550	7 090	2 000	285	300

Werden bei einer Fernleitung mehrere artgleiche Stationen gleichzeitig zur Vorprüfung gestellt, so werden für die zweite und alle weiteren Stationen nur 50 v. H. der Tabellenwerte eingesetzt. Dient eine Station mehreren Funktionen, so gilt für diese Station der Gebührensatz, der ihrer Hauptfunktion entspricht, die weiteren Funktionen werden mit 50 v. H. des für sie vorgesehenen Gebührensatzes berechnet.

9.5 Die Zahlenwerte für den Faktor C und die Mindestgebühren betragen:

	Durchführung von Dehnungsmessungen	Auswertung und grafische Darstellung von Dehnungsmessungen	Stellungnahme zu den Dehnungsmessungen	Ermittlung neuer Nullwerte für Dehnungsmessungen
Faktor C				
DMS-Meßgitter	8,1	5,7	1,25	103
SDM-Meßlängen	16,0	11,4	13,0	25,7
Die Gebühren je Prüfung betragen jedoch in DM mindestens				
DMS-Meßgitter	395	580	395	325/Rohrmeßebene
SDM-Meßlängen	395	205	395	325/Rohrmeßebene

Die Gebühr für die Erörterung der Ergebnisse der bergbaulichen Überwachung mit den zuständigen Behörden beträgt je Erörterungstermin und Sachverständigen 900,- DM.

9.6 Werden Prüfungen durchgeführt, die

1. über die im Regelfall für Fernleitungen vorgesehenen Prüfmaßnahmen im Rahmen der Vorprüfung, Bauprüfung, Festigkeits- und Dichtheitsprüfung, Abnahmeprüfung oder wiederkehrende Prüfung (Prüfarten) hinausgehen oder
 2. im Regelfall der Art nach nicht vorgesehen sind,
- so ist hierfür eine Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen.

10 Verbindungsleitungen

Für Prüfungen von Verbindungsleitungen ist eine Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen.

11 Sonstige Prüfungen

Für Prüfungen, die in den vorstehenden Nummern nicht genannt sind, werden Gebühren für vergleichbare Prüfungen berechnet. Sind vergleichbare Prüfungen nicht angegeben, werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Bei Anwendung besonderer Prüfverfahren oder eines erweiterten Prüfumfanges kann der Mehraufwand ebenfalls nach dem Zeitaufwand berechnet werden. Die Gebühr für den Zeitaufwand beträgt für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 31,- DM.

12 Gebühren für Prüfungen, die zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht begonnen oder zu Ende geführt wurden

- 12.1 Ist eine Prüfung an dem vorgesehenen Tage aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlaßt hat, nicht begonnen oder zu Ende geführt worden, so kann für die nicht begonnene oder nicht zu Ende geführte Prüfung und ihre Nachholung oder Fortsetzung je eine Gebühr nach den Nummern 1 bis 10 berechnet werden.
- 12.2 Sind mehrere Prüfungen für einen Tag vorgesehen und ist an diesem Tage nicht wenigstens eine Prüfung beendet worden, so ist die Gebühr nach Nummer 12.1 nur für diejenige nicht begonnene oder nicht beendete Prüfung zu erheben, für die der höchste Gebührensatz zu erheben ist; weitere vorgesehene Prüfungen bleiben unberücksichtigt.
- 12.3 Wird der Prüfablauf durch Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit dem nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vorgeschriebenen Prüfumfang zusammenhängen, unterbrochen oder verzögert, so können hierfür Gebühren nach Nummer 11 erhoben werden.

13 Terminzuschläge und Reisezeiten

- 13.1 Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühr ein Zuschlag bis zu 25 v. H. erhoben werden. Werden Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt, so wird auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v. H. erhoben.

- 13.2 Für Prüfungen, für die feste Gebühren erhoben werden und zu denen der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, werden für die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit 31,- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, wird die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit anteilig mit 31,- DM für jede begonnene Viertelstunde berechnet.
- 13.3 Für Prüfungen, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, werden für die gesamte Reisezeit 31,- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.
- 13.4 Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, von denen für einen Teil Festgebühren und für einen Teil Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, so ist die Reisezeit anteilig nach den Nummern 13.2 und 13.3 zu berechnen.

Anhang VI

Gebühren für die Prüfung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen

- 1 **Gebühr**
Für die Prüfung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie beträgt für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 31,- DM.
- 2 **Terminzuschläge und Reisezeiten**
- 2.1 Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, wird auf die Gebühr ein Zuschlag bis zu 25 v. H. erhoben. Werden die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt, so wird auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v. H. erhoben.
- 2.2 Für Prüfungen, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, werden für die gesamte Reisezeit 31,- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben.
Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.

**Verordnung
zur Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung
und der Verordnung über Luftfahrtpersonal*)**

Vom 23. November 1992

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5 und 9a des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370), verordnet der Bundesminister für Verkehr:

Artikel 1

Die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1979 (BGBl. I S. 308), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. April 1991 (BGBl. I S. 904), wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „von der Erlaubnis und den darin eingetragenen Berechtigungen für mindestens einen Gültigkeitszeitraum der Erlaubnis oder Berechtigung Gebrauch gemacht wurde und“ gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für anerkannte Erlaubnisse kann die Erlaubnisbehörde auf Antrag entsprechende deutsche Ausweise erteilen.“

2. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a

Anerkennung von Erlaubnissen,
die in einem Mitgliedstaat
der Europäischen Gemeinschaft erteilt wurden

(1) Von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft erteilte Erlaubnisse sowie alle damit verbundenen Rechte und Bedingungen werden im Einzelfall ohne unbillige Verzögerung und ohne Auflage weiterer Prüfungen vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannt, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnisse den Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes, der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Verordnung über Luftfahrtpersonal entsprechen.

(2) Jeder Inhaber einer von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft erteilten Erlaubnis für Privatluftfahrzeugführer darf auf in der Bundesrepublik Deutschland eingetragenen Luftfahrzeugen, die für eine Mindestflugbesatzung, bestehend aus einem Luftfahrzeugführer, zugelassen sind, bei Flügen nach Sichtflugregeln bei Tage im Umfang der Rechte seiner Erlaubnis tätig werden.

(3) Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft erteilten Erlaubnis den in Absatz 1 genannten Vorschriften entsprechen, wird geprüft, unter welchen Voraussetzungen die Erlaubnis anerkannt werden kann. Die Absätze 2 und 4 bleiben unberührt. Bestehen nach Prüfung der Gleichwertigkeit der Erlaubnis weiterhin begründete Zweifel, wird dem Antragsteller innerhalb von drei Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt an, zu dem alle erforderlichen Angaben vorliegen, schriftlich mitgeteilt, welche zusätzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung erforderlich sind. Der ausstellende Staat und die Kommission der Europäischen Gemeinschaft werden davon schriftlich unterrichtet. Dem Inhaber der Erlaubnis wird so bald wie möglich Gelegenheit gegeben, zusätzliche Prüfungen abzulegen. Hat der Antragsteller den zusätzlichen Voraussetzungen Genüge getan, wird die betreffende Erlaubnis unverzüglich anerkannt.

(4) Erlaubnisse für Luftfahrzeugführer, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft gemäß den Anforderungen des Anhangs 1 zu dem Abkommen von Chicago über die internationale Zivilluftfahrt erteilt wurden, werden anerkannt, wenn der Inhaber den in der Anlage 4 zur Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung aufgeführten besonderen Anforderungen genügt.

(5) Wird eine deutsche Erlaubnis auf der Grundlage einer von einem Drittland erteilten Erlaubnis oder eines Teiles einer solchen Erlaubnis erteilt, wird dies in der Erlaubnis vermerkt.

(6) Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft werden zu Ausbildungseinrichtungen sowie zu Prüfungen und Verfahren zum Erlaubniserwerb in derselben Weise wie deutsche Staatsangehörige zugelassen.“

3. Die §§ 83 bis 89 werden aufgehoben.

4. In § 102 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „Flugzeug“ durch das Wort „Luftfahrzeug“ und das Wort „Luftfahrzeugführers“ durch das Wort „Luftfahrzeugs“ ersetzt.

5. § 110 wird aufgehoben.

6. Nach der Anlage 3 zu der Verordnung wird eine Anlage 4 (zu § 28a) in der Fassung des Anhangs zu dieser Änderungsverordnung angefügt.

Artikel 2

Die Verordnung über Luftfahrtpersonal in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1984 (BGBl. I

*) Artikel 1 Nr. 2 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur gegenseitigen Anerkennung von Erlaubnissen für Luftfahrtpersonal zur Ausübung von Tätigkeiten in der Zivilluftfahrt (ABl. EG Nr. L 373 S. 21).

S. 265), geändert durch die Verordnung vom 30. November 1988 (BGBl. I S. 2193), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. im gewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer Tätigkeit als verantwortlicher Flugzeugführer auf Flugzeugen der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster, die für eine Mindestflugbesatzung, bestehend aus einem Flugzeugführer, zugelassen sind,“.

2. § 12 wird aufgehoben.

3. Dem § 13 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Erlaubnis wird über den 15. November 1994 hinaus nicht verlängert oder erneuert.“

4. § 14 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Von dem Nachweis der Tätigkeit als Flugzeugführer nach Absatz 2 kann abgesehen werden, wenn der Bewerber zumindest die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt. In diesem Fall wird die Erlaubnis für eine Tätigkeit als verantwortlicher Flugzeugführer im gewerbsmäßigen Luftverkehr auf Flugzeugen der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster, die für eine Mindestflugbesatzung, bestehend aus einem Flugzeugführer, zugelassen sind, beschränkt.“

5. Dem § 135 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Inhabern der Erlaubnis für Berufsflugzeugführer 1. Klasse wird auf Antrag die Erlaubnis für Berufsflugzeugführer 2. Klasse erteilt. Der Antrag soll zum Zeitpunkt einer fälligen Verlängerung oder Erneuerung

der Erlaubnis gestellt werden. Es können die Voraussetzungen des § 11 zugrunde gelegt werden, wenn dies für den Bewerber günstiger ist. Für die Verlängerung oder Erneuerung einer in den Luftfahrerschein eingetragenen Berechtigung gelten die dafür vorgeschriebenen Voraussetzungen.“

6. § 137 wird aufgehoben.

7. Nummer 2 Buchstabe b der Rückseiten des Beiblattes „A“ zu Muster 2 (Berufsluftfahrzeugführer) und der Beiblätter „A 1“ und „A 2“ zu Muster 4 (Verkehrsluftfahrzeugführer) sowie Nummer 3 Buchstabe b der Rückseite des Beiblattes „A 2“ zu Muster 4 (Verkehrsluftfahrzeugführer) werden wie folgt gefaßt:

a) „im gewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer Tätigkeit als verantwortlicher Flugzeugführer auf Flugzeugen der eingetragenen Muster, die für eine Mindestflugbesatzung, bestehend aus einem Flugzeugführer, zugelassen sind, für Flüge am Tage und bei Nacht sowie zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge,“

b) „in commercial air transportation as pilot-in-command of aeroplanes certified for a minimum flight crew of one pilot for which a type rating has been issued, for flights by day and by night and for controlled VFR flights,“.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. November 1992

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

**Anhang
Besondere Anerkennungsverfahren**

**Anlage 4
(zu § 28 a)**

Einsatzbereich	Besondere Anforderungen für die Gültigerklärung				Eignungsprüfung für die besondere Anerkennung*) – Überprüfung der Kenntnisse über die vom Aufnahmemitgliedstaat erlassenen Anforderungen, die in den Anwendungsbereich des Anhangs 6 der Konvention von Chicago fallen, in einer Amtssprache des Staates, in dem die Gültigerklärung beantragt wurde, oder in Englisch, je nach Wahl des Antragstellers. – Praktische Überprüfung einschließlich der Befähigung zum Instrumentenflug, im Flug oder im Simulator (die Einzelheiten der Überprüfungen sind in dieser Spalte nachstehend fallweise aufgeführt).
	Erlaubnis	Gesundheitliche Tauglichkeit	Alter	Erfahrung	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
1. Gewerblicher Luftverkehr mit FAR 25/JAR 25-Flugzeugen					
a) Verantwortlicher Luftfahrzeugführer (PIC)	a) ATPL-A	a) Fliegerärztliches Tauglichkeitszeugnis Klasse 1 ohne Einschränkungen	a) 21-60	a) 1 500 Std. als PIC auf FAR 25/JAR 25-Flugzeugen	a) Praktische Überprüfung, einschl. IR-Prüfung, im Flug oder im Simulator
b) Zweiter Luftfahrzeugführer	b) ATPL-A	b) Fliegerärztliches Tauglichkeitszeugnis Klasse 1 ohne Einschränkungen	b) 21-60	b) 1 500 Std. auf FAR 25/JAR 25-Flugzeugen	b) Praktische Überprüfung, einschl. IR-Prüfung, im Flug oder im Simulator
2. Gewerblicher Luftverkehr, ausgenommen mit FAR 25/JAR 25-Flugzeugen					
a) PIC	a) CPL-A (mit IR)	a) Fliegerärztliches Tauglichkeitszeugnis Klasse 1 ohne Einschränkungen	a) 21-60	a) 1 000 Std. als PIC auf Flugzeugen im gewerblichen Luftverkehr seit Erlangung der IR	a) Praktische Überprüfung, einschl. IR-Prüfung, im Flug oder im Simulator
b) Zweiter Luftfahrzeugführer	b) CPL-A (mit IR)	b) Fliegerärztliches Tauglichkeitszeugnis Klasse 1 ohne Einschränkungen	b) 21-60	b) 1 000 Std. im gewerblichen Luftverkehr	b) Praktische Überprüfung, einschl. IR-Prüfung, im Flug oder im Simulator
3. a) Arbeitsflüge mit Flugzeugen (ausgenommen Schulungsflüge)	a) CPL-A	a) Fliegerärztliches Tauglichkeitszeugnis Klasse 1 ohne Einschränkungen	a) 21-60	a) 700 Std. als PIC auf Flugzeugen herkömmlicher Bauart, davon 200 Std. auf solchen Arbeitsflügen, für die die Anerkennung beantragt wird, einschl. 50 Std. einschlägige Flugerfahrung in den letzten 12 Monaten	a) Praktische Überprüfung für die beabsichtigte Tätigkeit
b) Arbeitsflüge mit Hubschraubern (ausgenommen Schulungsflüge und Einsätze über See)	b) CPL-H	b) Fliegerärztliches Tauglichkeitszeugnis Klasse 1 ohne Einschränkungen	b) 21-60	b) 700 Std. als PIC auf Hubschraubern, davon 200 Std. auf solchen Arbeitsflügen, für die die Anerkennung beantragt wird, einschl. 50 Std. einschlägige Flugerfahrung in den letzten 12 Monaten	b) Praktische Überprüfung für die beabsichtigte Tätigkeit
4. Gewerblicher Luftverkehr oder Einsätze über See mit Hubschraubern					
a) PIC	a) ATPL-H (mit IR, falls IFR-Flüge erforderlich)	a) Fliegerärztliches Tauglichkeitszeugnis Klasse 1 ohne Einschränkungen	a) 21-60	a) 1 500 Std. als PIC auf solchen Flügen, für die die Anerkennung beantragt wird. Falls IR erforderlich, 500 Std. Flugerfahrung seit Erlangung der IR	a) Praktische Überprüfung, ggf. einschl. IR-Prüfung, im Flug oder im Simulator
b) Zweiter Luftfahrzeugführer	b) CPL-H (mit IR, falls IFR-Flüge erforderlich)	b) Fliegerärztliches Tauglichkeitszeugnis Klasse 1 ohne Einschränkungen	b) 21-60	b) 1 500 Std. auf solchen Flügen, für die die Anerkennung beantragt wird. Falls IR erforderlich, 500 Std. Flugerfahrung seit Erlangung der IR	b) Praktische Überprüfung, ggf. einschl. IR-Prüfung, im Flug oder im Simulator

IR = Instrument rating.

*) Den Antragstellern wird möglichst bald die Gelegenheit gegeben, sich den genannten Überprüfungen zu unterziehen.
Als Flugzeuge herkömmlicher Bauart gelten alle Flugzeuge, außer solche nach JAR 25 und Ultraleichtflugzeuge.

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes
zu dem Vertrag vom 19. November 1990
über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag)**

Vom 10. November 1992

Nach § 8 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes vom 24. Januar 1992 zu dem Vertrag vom 19. November 1990 über konventionelle Streitkräfte in Europa (BGBl. 1992 I S. 181) wird bekanntgemacht, daß das Ausführungsgesetz nach seinem § 8 Abs. 1

am 9. November 1992,

dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags vom 19. November 1990 über konventionelle Streitkräfte in Europa, in Kraft getreten ist.

Bonn, den 10. November 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Lautenschlager

**Berichtigung
des Gesetzes zur Änderung
des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes**

Vom 12. November 1992

Das Gesetz zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1380) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc muß wie folgt lauten:

„cc) In Nummer 3 werden in Satz 1 (§ 32 Abs. 1 Satz 1) der Hinweis auf „§ 42 Abs. 2 Nr. 5“ durch den Hinweis auf „§ 42 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt und die Tabelle in Satz 3 (§ 32 Abs. 1 Satz 3) wie folgt gefaßt:

Zeitraum	Vomhundertsatz
1. Oktober 1991 bis 30. September 1993	50
1. Oktober 1993 bis 30. September 1994	35
1. Oktober 1994 bis 31. Dezember 1995	25“.

2. In Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb sind die Worte „so wie“ durch das Wort „sowie“ zu ersetzen.

Bonn, den 12. November 1992

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Im Auftrag
Wirth

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
29. 10. 92 Zweite Verordnung über die Änderung der Grenze des Freihafens Kiel 613-1-4	8789	(218 20. 11. 92)	21. 11. 92
2. 11. 92 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtstsektion Nord über die Änderungen von Schiffsabmessungen zur Annahme von Kanalsteuern im Nord-Ostsee-Kanal neu: 9511-1-23	8789	(218 20. 11. 92)	1. 1. 93

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 41, ausgegeben am 24. November 1992

Tag	Inhalt	Seite
16. 9. 92	Bekanntmachung der Änderung des Artikels VIII Buchstabe a des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	1134
9. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	1135
12. 10. 92	Bekanntmachung des deutsch-sambischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1136
20. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr, des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen, der Europäischen Zusatzübereinkommen hierzu sowie des Protokolls über Straßenmarkierungen	1138
23. 10. 92	Bekanntmachung des deutsch-kapverdischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1142
23. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	1144
23. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	1145
23. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse und des Zusatzprotokolls	1146
26. 10. 92	Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-jugoslawischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien	1146
27. 10. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Benin	1147
27. 10. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Sierra Leone	1148

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
14. 10. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2974/92 der Kommission zur Senkung der im Wirtschaftsjahr 1992/93 geltenden Grund- und Ankaufspreise für Mandarinen und Satsumas infolge der Währungsneufestsetzungen vom 13. bis 17. September 1992 und Überschreitung der im Wirtschaftsjahr 1991/92 geltenden Interventionsschwelle	L 299/20	15. 10. 92
14. 10. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2980/92 der Kommission zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sorghum aus Drittländern	L 299/33	15. 10. 92
14. 10. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2981/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2690/92 zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern	L 299/36	15. 10. 92
15. 10. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2999/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung von Madeira mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse	L 301/7	17. 10. 92
20. 10. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3016/92 der Kommission zur Festsetzung des Umfangs, in dem die im Oktober 1992 für frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch gestellten Einfuhrlizenzanträge gemäß den Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik genehmigt werden können	L 305/11	21. 10. 92
21. 10. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3028/92 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1551/92	L 306/32	22. 10. 92
22. 10. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3045/92 der Kommission über den Verkauf von Interventionsrindfleisch zur Ausfuhr nach Georgien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und der Verordnung (EWG) Nr. 1897/92 sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88	L 307/24	23. 10. 92
23. 10. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3062/92 der Kommission mit Sondermaßnahmen zur Stützung des niederländischen Schweinefleischmarktes	L 308/13	24. 10. 92
23. 10. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3063/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2729/81 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie für die Vorausfestsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	L 308/15	24. 10. 92
26. 10. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3077/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 618/90 mit Vorschriften zur Erstellung des Jahresinventars für die öffentlich gelagerten landwirtschaftlichen Erzeugnisse	L 310/19	27. 10. 92
26. 10. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3078/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2363/92 zur Eröffnung der vorbeugenden Destillation gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 für das Wirtschaftsjahr 1992/93	L 310/21	27. 10. 92

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
Andere Vorschriften			
12. 10. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2966/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1798/90 hinsichtlich des endgültigen Antidumpingzolls auf bestimmte Einfuhren von Mononatriumglutamat mit Ursprung unter anderem in Indonesien und der Republik Korea	L 299/1	15. 10. 92
12. 10. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2967/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2112/90 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Mikroschaltungen, sogenannter DRAMs (dynamische Schreib-Lesespeicher), mit Ursprung in Japan und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls	L 299/4	15. 10. 92
13. 10. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2973/92 der Kommission zur Einstellung des Fanges „anderer Arten“ durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 299/19	15. 10. 92
12. 10. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2985/92 des Rates zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3882/91 über die zulässigen Gesamtfangmengen und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1992	L 300/3	16. 10. 92
16. 10. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3001/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2561/90 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2503/88 des Rates über Zollager	L 301/16	17. 10. 92
16. 10. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission über gemeinsame Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen	L 301/17	17. 10. 92
12. 10. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3005/92 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 4280/88 betreffend die Schutzklausel in Artikel 2 des Beschlusses Nr. 5/88 des Gemischten Ausschusses EWG–Norwegen zur Änderung des Protokolls Nr. 3	L 304/1	20. 10. 92
12. 10. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3006/92 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 4288/88 betreffend die Schutzklausel in Artikel 2 des Beschlusses Nr. 5/88 des Gemischten Ausschusses EWG–Schweiz zur Änderung des Protokolls Nr. 3	L 304/2	20. 10. 92
20. 10. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3012/92 der Kommission zur Freigabe der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1351/92 gestellten Sicherheiten	L 305/5	21. 10. 92
19. 10. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3017/92 des Rates zur Änderung der Antidumpingzölle im Rahmen der Überprüfung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Polyesterfasern mit Ursprung in Taiwan, der Türkei, Rumänien, den Republiken Serbien und Montenegro und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und zur Einstellung der Überprüfung gegenüber den Einfuhren von Polyesterfasern mit Ursprung in Mexiko und den Vereinigten Staaten von Amerika	L 306/1	22. 10. 92
20. 10. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3020/92 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 306/14	22. 10. 92
21. 10. 91	Verordnung (EWG, EGKS) Nr. 3031/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG, EGKS) Nr. 2725/92 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2656/92 des Rates und des Beschlusses 92/470/EGKS über bestimmte technische Einzelheiten in Verbindung mit der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 und des Beschlusses 92/285/EGKS zur Untersagung des Handels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und den Republiken Serbien und Montenegro andererseits	L 306/39	22. 10. 92
19. 10. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3034/92 des Rates zur 14. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände	L 307/1	23. 10. 92

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,68 DM (7,68 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,68 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
21. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3043/92 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in die Gemeinschaft von bestimmten Textilwaren (Kategorie 22) mit Ursprung in Brasilien	L 307/20	23. 10. 92
21. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3044/92 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in die Gemeinschaft von bestimmten Textilwaren (Kategorie 9) mit Ursprung in Indien	L 307/22	23. 10. 92
22. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3046/92 der Kommission zur Festlegung von Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Änderung dieser Verordnung	L 307/27	23. 10. 92
22. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3058/92 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in die Gemeinschaft von bestimmten Textilwaren (Kategorie 7) mit Ursprung in Malaysia	L 308/5	24. 10. 92
23. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3059/92 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes ex 0603 10 53 mit Ursprung in Kolumbien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3835/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 308/7	24. 10. 92
23. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3060/92 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (1993)	L 308/8	24. 10. 92
23. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3061/92 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (1992/93)	L 308/10	24. 10. 92
23. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3065/92 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 3904 10 00, 3904 21 00 und 3904 22 00 mit Ursprung in Ungarn, für die in der Verordnung (EWG) Nr. 521/92 des Rates Zollplafonds gewährt werden	L 308/37	24. 10. 92
23. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3066/92 der Kommission zur Einstellung von Anrechnungen auf die Zollplafonds, die für 1992 eröffnet wurden im Rahmen der allgemeinen Präferenzen durch die Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Ungarn	L 308/38	24. 10. 92
23. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3068/92 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kaliumchlorid mit Ursprung in Rußland, der Ukraine und Weißrußland	L 308/41	24. 10. 92